

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 23 (1916)
Heft: 21-22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Mitglieder des **Vereins ehemaliger Web-schüler von Wattwil** werden auf «Vereinsangelegenheiten», Seite No. 214, aufmerksam gemacht.

S. I. S.

Ende November 1915 ist die Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate als erstes SSS-Syndikat der Textilbranche gegründet worden. Ziemlich genau ein Jahr später hat nun auch die Seidenindustrie eine solche Organisation schaffen müssen, nachdem sich inzwischen Syndikate für Wolle, für Leinen, für die Stickerei, für Manufakturen usw. gebildet hatten.

Die Gründung der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide (Grège) SIS, ist infolge der französischen und italienischen Dekrete vom 5. und 8. Oktober d. J. notwendig geworden, durch welche die Aus- und Durchfuhr von Rohseiden und Seidenwaren, mit Ausnahme der ungefärbten gezwirnten Seiden aus den Ententeländern verboten worden war. Nachdem Vertreter der Verbände der Importfirmen ostasiatischer Rohseiden, der schweizerischen Seidenzwirner, der zürcherischen Seidenhändler- und Zwirner, der schweizerischen Seidenstoff-Fabrikanten und der Basler Bandfabrikanten die Vorarbeiten für die Abfassung der Statuten und für die Organisation des Syndikates geleistet hatten, ist die SIS am 23. November 1916 in Zürich konstituiert worden. Das Syndikat zählt heute zirka 60 Mitglieder, die fast alle den durch die genannten Verbände vertretenen Branchen angehören. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Aufnahme in die SIS ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes erfolgen kann, ist vom Vorstand auf den 2. Dezember 1916 festgesetzt worden.

Die Gründerversammlung hat den Vorstand aus folgenden Herren zusammengesetzt: E. Appenzeller, Zürich, H. Heer, Thalwil, J. Meyer-Rusca, Seeb b. Bülach, R. Pfister, Zürich, O. Senn-Gruner, Basel und F. Zwicky, Wallisellen. Die Bezeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist, laut den Vorschriften der SSS, Sache des Bundesrates. Zum Präsidenten wurde gewählt Herr Kantonsrat J. Meyer-Rusca. Der Vorstand hat als seinen Vize-Präsidenten Herrn H. Heer bezeichnet und Herrn Dr. Th. Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu seinem Sekretär ernannt. Die Geschäftsleitung des Syndikates ist Herrn W. Pestalozzi in Zürich übertragen worden und es hat das Bureau mit seiner Tätigkeit schon begonnen. Die Geschäftsräumlichkeiten der SIS befinden sich Steinmühlegasse Nr. 1 im alten Seidenhof.

Die Statuten der SIS schließen sich gezwungenermaßen in den wichtigsten Bestimmungen den Statuten ähnlicher Syndikate an, da in dieser Beziehung die Vorschriften der SSS genau eingehalten werden müssen. Der Zweck der Genossenschaft wird in der Weise umschrieben, daß die SIS den Genossenschaffern für die Einfuhr ihrer vom Auslande zu beziehenden Rohstoffe während der Dauer des europäischen Krieges behilflich ist und für die Einhaltung der durch die SSS auferlegten Bestimmungen sorgt. Dabei kommt als Rohstoff in Frage „einfache ungezwirnte rohe Seide“ (Grège).

Das Tätigkeitsgebiet der SIS ist damit ausdrücklich auf die Einfuhr der Grègen beschränkt, worunter auch die Tussah-Grègen und die Doppi-Grègen fallen. Poil-Seiden sind, weil einfuhrfrei, den Bestimmungen der SSS und SIS nicht unterworfen. Die Einfuhr der übrigen, unter die französischen und italienischen Dekrete fallenden Seiden und Seidenwaren ist nicht Sache der SIS. Soweit Seidenabfälle und Schappen in Frage kommen, ist die Gründung eines besondern Syndikates in Basel in Bildung begriffen. Mit der Einfuhr von Kunstseide befaßt sich das Syndikat des Verbandes Schweizerischer Farbstoff-Konsumenten in Zürich. Für die Einfuhr von Seidengeweben aus den Ententeländern ist die Vermittlung der Schweizerischen Importvereinigung für Manufakturwaren (SIM) in Zürich nachzusuchen. Im übrigen ist anzunehmen, daß die SSS nach wie vor Einfuhrgesuche von Waren, die noch keinem Syndikate zugeteilt sind, direkt vermitteln wird.

In engem Zusammenhange mit der Grègen-Einfuhr durch die SSS und SIS steht die Möglichkeit der Ausfuhr der aus solchen Grègen verfertigten Fabrikate, insbesondere der gezwirnten Seiden, der seidenen Gewebe und Bänder. In dieser Beziehung sind die Vorschriften des Art. 10, der Ausführungsbestimmungen der SSS maßgebend, wonach eine Anzahl Waren, und darunter die „verarbeitete Seide“ (d. h. die gezwirnte Seide), wie auch „Seidengewebe und Bänder, die ausschließlich für Kleider und Mobilien dienen“, im Hinblick auf den schweizerischen Charakter der betreffenden Industrien, ohne Einschränkung ausgeführt werden können. Es sind denn auch ganz- und halbseidene Gewebe, Bänder und gezwirnte Seiden bisher ohne besondere Formalitäten zur Ausfuhr gelangt; es ist jedoch vorgesehen, daß für diese Waren in Zukunft, zum Zwecke statistischer Erhebungen durch die SSS, das handelsstatistische Ausfuhrformular in Doppel anzufertigen sein wird. Die betreffenden Instruktionen sind zur Zeit noch nicht erschienen.

Im Anschluß an die französischen und italienischen Dekrete und die Unterstellung der Rohseiden unter die SSS, hat der schweizerische Bundesrat mit Beschluß vom 3. November 1916 die Ausfuhr von Seidenabfällen unter Art. (Nr. 434 des Zolltarifs), von gekämmter Floretseide, Peignés, (Nr. 435), von roher ungezwirnter Seide, Grège (aus Nr. 436) und von künstlicher Seide und Abfällen von solcher (Nr. 446) verboten.

Deutsches Einfuhrverbot für hocherschwerzte Seidenwaren.

Die in Deutschland herrschende Knappheit an Zinn und anderen Rohmaterialien und Farbstoffen hat seit Monaten zu einer Einschränkung der Erschwerung der Seidengewebe und Bänder geführt. Die betreffenden Maßnahmen sind im gegenseitigen Einverständnis, durch den Verein deutscher Seidenwebereien und den Verband der deutschen Seidenfärbereien getroffen worden. Ueber diese Verständigung ist in den Mai- und Juni-Nummern der „Mitteilungen“ berichtet worden. Da die deutsche Seidenweberei nun nicht mehr in der Lage ist, Gewebe und Bänder herstellen zu können, die über eine gewisse Höchstgrenze erschwert sind, so ist an die deutsche Regierung das Gesuch gestellt worden, sie möchte die

Einfuhr von Geweben verbieten, die höher erschwert sind, als dies seit Ende Juni d. J. für die Fabrikation in Deutschland zulässig ist.

Die deutsche Regierung hat diesem Gesuch grundsätzlich entsprochen und ist im Juni d. J. mit den schweizerischen Bundesbehörden dieserhalb in Verbindung getreten. Es hatte dabei insbesondere die Meinung, daß sämtliche Bestellungen, die vor dem Inkrafttreten eines solchen Einfuhrverbotes nachweisbar in der Schweiz aufgegeben worden sind, noch ohne jede Einschränkung nach Deutschland ausgeführt werden dürften. Diese Verhandlungen sind von der deutschen Regierung jedoch nicht weiter geführt worden, bis die schweizerischen Bundesbehörden vor zwei Wochen davon unterrichtet wurden, daß nunmehr die Inkraftsetzung des Verbotes beabsichtigt sei, wobei den Wünschen der schweizerischen Industrie und des Handels auf dem Wege von Ausnahmebewilligungen in weitgehendem Maße Rücksicht getragen werde. Der Wortlaut dieser Verfügung ist allerdings den schweizerischen Behörden nicht mitgeteilt worden und nunmehr erst nachträglich, d. h. bei Anlaß der Inkraftsetzung bekannt geworden.

Die Verordnung unter der Überschrift „Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren, vom 23. November 1916“, lautet folgendermaßen:

§ 1. Die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von seidenen Garnen oder seidenen Web-, Wirk- und Strickwaren ist nur insoweit gestattet, daß durch die Beschwörung das Gewicht der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) höchstens überschritten werden darf:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei schwarzen Garnen für die Stoffweberei, Trame und Organzin | bis 60% |
| 2. bei schwarzen Garnen für die Bandweberei | |
| a) Organzin (Kette) für Herrenhutband | 100 „ |
| b) allen anderen Organzinen | 60 „ |
| c) Trame | 100 „ |
| 3. bei farbigen Kettgarnen und Schußgarnen für Band- und Stoffweberei | 50 „ |
| 4. bei Schleierstoffen (Voiles) | 40 „ |
| 5. bei Lumineux-Stoffen und -Band | |
| a) deren Schuß aus einfacher Grège besteht | 60 „ |
| b) allen andern | 20 „ |

Alle anderen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen höchstens bis zum Gewichte der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) beschwert werden.

§ 2. Die Einfuhr von seidenen Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art, die höher beschwert sind, als dort vorgesehen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Rückeinfuhr solcher Erzeugnisse die im Wege des zollfreien Veredlungsverkehrs nach dem Auslande ausgeführt und dort zu höhern Sätzen, als gemäß § 1 zulässig, beschwert worden sind.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleiben unberührt.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Beschwörungssätze zu ändern; er kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen gestatten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen und das Unternehmen der Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Ware auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird. Er kann ferner bestimmen, daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Zu dieser Verordnung sind Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die ebenfalls vom 23. November 1916 datieren und am 28. November in Kraft getreten sind.

Die Ausführungsbestimmungen lauten wie folgt:

§ 1. § 2 der Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren findet keine Anwendung:

1. auf Waren, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits fertig hergestellt oder in Arbeit befindlich sind,
2. auf Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind, sofern die Waren spätestens bis 31. Dezember 1916 zur Einfuhr nach Deutschland gelangen.

§ 2. Wer Waren der in der Verordnung bezeichneten Art nach Deutschland einführen will, muß eine Erklärung abgeben:

1. über die Art der Ware und die Höhe der Beschwörung,
2. wenn er von den Vergünstigungen des § 1 dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, über die einzelnen, dort bezeichneten Voraussetzungen.

Die Richtigkeit der Erklärung muß nachgewiesen werden, soweit die Einfuhr aus der Schweiz erfolgt, bei der Einfuhr von Bändern und zur Verwebung zu Bändern bestimmten Garnen durch eine Bescheinigung des Syndikates schweizerischer Bandfabrikanten in Basel, bei der Einfuhr von andern Waren durch eine Bescheinigung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft, Zürich.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Vorschriften im § 1 der Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren übertreitet.
2. Wer es unternimmt, entgegen den Vorschriften im § 2 der Verordnung und diesen Bestimmungen die dort bezeichneten Waren einzuführen.

Neben der Strafe ist die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, die Strafbestimmungen mit dem 28. November 1916 in Kraft.

Die Vorschrift des § 1 der Ausführungsbestimmungen sind wohl so zu verstehen, daß sämtliche Waren, unbeschadet der Höhe ihrer Erschwerung, bis zum 31. Dezember d. J. ohne Einschränkung nach Deutschland ausgeführt werden dürfen, sofern sie vor dem 28. November fertig erstellt oder in Arbeit befindlich waren. Der weiteren Bestimmung, wonach Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind, ebenfalls frei eingeführt werden dürfen, kommt praktisch wohl keine große Bedeutung zu, indem Gewebe und Bänder, die vor dem 28. Juni bestellt worden sind, schon in der Hauptsache die Schweiz verlassen haben dürften. Die Daten vom 28. Juni und 31. Dezember wurden zwischen der deutschen und der schweizerischen Regierung bei Anlaß der Verhandlungen im Sommer vereinbart und es ist auffallend, daß sie in der Verordnung, die fünf Monate später erscheint, als damals erwartet wurde, wiederkehren. Die schweizerischen Behörden haben denn auch sofort die nötigen Schritte unternommen, um das Datum des 28. Juni und 31. Dezember entsprechend dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Einfuhrverbotes hinauszuschieben.

Was die in § 2 der Ausführungsbestimmungen erwähnte „Erklärung“ anbetrifft, so kann diese vorläufig direkt auf dem Ursprungszeugnis angebracht werden. Sie dürfte etwa folgendermaßen lauten: „Wir erklären hiemit, daß die oben aufgeführten Seidenewebe am 25. November 1916 fertiggestellt (in Arbeit befindlich) waren“. Diese Erklärung ist vom Einführer auszustellen, der also nicht der Ersteller der Ware zu sein braucht, vielmehr eine Export- oder auch Speditionsfirma sein kann. Bei gleichzeitiger Aufgabe mehrerer Sendungen und auch bei Sammelsendungen kann für die verschiedenen einzel namhaft gemachten Sendungen eine einzige Erklärung abgegeben werden.

Die Erklärung wird, soweit es sich nicht um Bänder handelt, vom Sekretariat der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft bescheinigt und ist dieser Stelle zu diesem vorzulegen oder einzusenden.

Für Waren, die am 25. November noch nicht in Arbeit befindlich waren ist eine Erklärung mit anderem Wortlaut abzugeben. Wir werden darüber in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ berichten.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat Oktober:

	1916		1915
	Jan.-Okt.	Okt.	Okt.
Ganzseidene Gewebe, roh Fr.	23,179	—	—
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt "	34,661	—	5,208
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt "	3,134,526	361,854	185,577
Halbseidene Gewebe "	25,473	3,373	—
Seidenbeuteluch "	828,361	102,613	33,269
Rohseide "	640,632	—	—
Künstliche Seide "	707,106	—	—
Seidene Wirkwaren "	590,873	54,360	31,965

Einfuhr von Seidenwaren nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 stellte sich die Einfuhr auf:

	1915/16	1914/15	1913/14
Seidene Gewebe Doll.	12,995,000	9,135,800	12,231,800
Bänder (ohne Hutband) "	585,800	1,862,100	3,112,134
Hutband "	96,800	304,300	510,000
Samt und Plüsch "	1,276,000	2,231,900	3,025,400
Beuteluch "	339,500	256,000	266,300
Seidene Posamenterie "	4,764,400	3,034,800	4,351,000
Künstliche Seide "	3,102,100	3,587,200	4,081,800

Die Einfuhr im Rechnungsjahr 1915/16 beweist, daß der Krieg der Aufnahmefähigkeit des nordamerikanischen Marktes zwar keinen Abbruch getan hat, daß aber die Exportmöglichkeiten und Schwierigkeiten immer deutlicher in die Erscheinung treten. Die Zahlen für Bänder (insbesondere Hutbänder) und für Samt und Plüsch reden in dieser Beziehung eine deutliche Sprache. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Gesamteinfuhr von Seidenwaren aller Art aus Deutschland von 3,8 Millionen Dollars im Rechnungsjahr 1913/14 auf 350,000 Dollars gesunken ist. Bei der Beurteilung der einzelnen Warenkategorien im Vergleich zu den Vorjahren ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Preise infolge des Rohseidenaufschlages und der Erhöhung der Farb- und Arbeitslöhne eine wesentliche Steigerung erfahren haben. Bei den seidenen und halbseidenen Geweben läßt sich, auch wenn diesem Umstande Rechnung getragen wird, eine starke Vergrößerung der Einfuhr gegenüber den früheren Jahren (1913/14 ausgenommen) feststellen und bei den Bändern ist zu bemerken, daß sich die Einfuhr in den Rechnungsjahren 1912/13 und vorher nur um 600,000—700,000 Dollars bewegte.

Unter den Einfuhrländern nimmt Frankreich, wie stets, den ersten Rang ein. Deutschland hat seit Kriegsausbruch den zweiten Rang an Japan abtreten müssen, die Schweiz behauptet, wie dies schon vor dem Krieg der Fall war, die vierte Stelle. Die Gesamteinfuhr von Seidengeweben und -Bändern, von Samt und Plüsch, Posamentierwaren, Nähseide, künstlicher Seide und andern Seidenwaren aus den einzelnen Ländern weist folgende Beträge auf:

	1915/16	1914/15	1913/14
Frankreich Dollar	14,112,400	10,007,600	17,405,600
Japan "	6,711,800	4,873,000	4,163,500
Großbritannien "	3,372,800	3,055,100	3,102,200
Schweiz "	1,771,600	1,894,900	3,214,300
China "	896,200	450,600	260,100
Italien "	728,200	585,300	531,700
Deutschland "	346,300	2,651,300	3,779,000

Über die Einfuhr der die Schweiz in erster Linie interessierenden Seidenstoffe und Bänder gibt die nordamerikanische Statistik folgende Auskunft:

Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben aus:

	1915/16	1914/15	1913/14
Frankreich Dollar	5,715,000	3,332,500	6,375,800
Schweiz "	613,400	981,100	1,498,900
Großbritannien "	213,500	235,900	279,900
Italien "	166,200	252,600	345,800
Deutschland "	30,300	206,400	463,300

Österreich-Ungarn Dollar	12,600	65,200	86,000
Japan "	5,454,900	3,762,000	3,031,400
China "	755,100	289,200	120,200

Frankreich, Japan und China haben den Absatz ihrer Erzeugnisse dem Rechnungsjahr 1914/15 gegenüber bedeutend zu steigern vermocht, während aber bei Japan und China Jahr für Jahr ein beständiges Anwachsen sich feststellen läßt, ist die französische Ziffer wieder auf den Stand früherer Jahre gelangt. Die Ausfuhr aus der Schweiz weist seit 1910/11 den niedrigsten Betrag auf. Nachdem die asiatischen Rohseiden das europäische Erzeugnis in den Vereinigten Staaten auf einen bescheidenen Anteil zurückgedrängt haben, gilt der Kampf nunmehr auch den europäischen Seidengeweben. Die Einfuhrzahlen beweisen, daß die europäische Ware zwar noch den ersten Rang behauptet, durch den japanischen Wettbewerb, der immer neue Artikel aufnimmt, aber hart bedrängt wird. Während im Rechnungsjahr 1913/14 noch drei Viertel der Bezüge an Seidengeweben durch die europäische Industrie gedeckt wurden, teilen sich 1915/16 Europa und Asien zu ungefähr gleichen Teilen in die Deckung des Bedarfs. Es ist allerdings vorauszusehen, daß nach dem Kriege, bei freier Ausfuhrmöglichkeit, das Verhältnis sich wieder zu gunsten der europäischen Industrie verschieben wird.

Einfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern (ohne schmales Hutband):

	1915/16	1914/15	1913/14
Frankreich Dollar	424,400	1,303,100	1,830,300
Schweiz "	158,400	466,900	1,136,300
Großbritannien "	1,500	3,300	45,100
Deutschland "	600	85,800	96,100

Japan ist an der Einfuhr dieser Artikel nicht beteiligt. Herrenhutbänder, die vor dem Krieg in der Hauptsache aus Deutschland bezogen wurden (die Schweiz kommt für diese Ware nicht in Frage), gelangen nunmehr in bescheidenen Mengen aus England (55,500 Dollars) und Frankreich (10,700 Dollars) nach den Vereinigten Staaten.

Für Seidenbeuteluch behält die Schweiz ihre Monopolstellung bei, indem der Artikel fast ausschließlich aus der Schweiz bezogen wird. Die Gesamteinfuhr stellte sich auf 339,500 Dollars, wobei auf die Schweiz 339,000 Dollars entfallen.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im Monat Juli 1916.

Die bei den ganz- und halbseidenen Geweben schon für den Monat Juni 1916 ausgewiesene Verminderung der Ausfuhrmenge gegenüber dem gleichen Zeitraum der beiden Vorjahre, tritt für den Monat Juli wiederum in die Erscheinung. Es ist wahrscheinlich, daß diese Verschlechterung der Ausfuhrziffer mit dem englischen Einfuhrverbot für halbseidene Gewebe zusammenhängt. Bei den ganz- und halbseidenen Bändern hält die Mehrausfuhr, wenigstens dem Gewichte nach, an. Die Zahlen sind folgende:

	1916	1915	1914
	Jan.-Juli	Juli	Juli
Ganz- u. halbseid. Gewebe kg	1,385,200	169,800	221,100
Ganz- u. halbseid. Bänder "	665,100	94,100	79,500

Die nicht bedeutende Ausfuhr der ganz- und halbseidenen Cachenez, Tücher und Schärpen ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

Schweizerische Baumwollzentrale in Zürich. Unter diesem Namen hat die Zentralstelle für den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, wie sie der Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 vorsieht, ihre Tätigkeit aufgenommen. Leiter der Zentralstelle ist Herr E. Diem-Saxer (St. Gallen).

Der Zentrale ist eine Kommission vorgesetzt. Gemäß dem erwähnten Bundesratsbeschuß unterbreitet sie dem schweizerischen Politischen Departement „Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtet als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Ueberforderungen.

Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen“ auf Grund der im Bundesratsbeschlusse enthaltenen Vorschriften.

Adressierung und Auslieferung der durch Vermittlung der S. S. S. zu beziehenden Gütersendungen. (Mitteilung der S. S. S.) Die Weleitungen betreffend Adressierung und Auslieferung der durch die S. S. S. zu vermittelnden Gütersendungen werden leider vielfach nicht befolgt. Es gehen immer noch S. S. S.-Sendungen direkt an die Empfänger anstatt an unsere Adresse ein. Oft ist auch die Adressierung mangelhaft, indem entweder die Kontraktnummer oder die Angabe des definitiven Empfängers fehlt. Viele Sendungen gehen auf andern als in dem Einfuhrgesuch bezeichneten Stationen ein und für andere Sendungen ist entgegen unseren Vorschriften als definitiver Empfänger eine Speditionsfirma angegeben. Welcher Art die Abweichungen von den erwähnten Vorschriften auch immer sein mögen, verursachen sie notwendigerweise Anstände bei der Auslieferung der Ware, da alle unsere Ablieferungsaufträge an die Empfangsstationen ausschließlich auf Grund der Angaben im Einfuhrgesuch gegeben werden. Infolge der Verzögerung der Auslieferung werden oft sehr erhebliche Kosten an Lagergeldern, Wagenverspätungsgebühren usw. verursacht, gar nicht zu reden von den recht zeitraubenden Nachforschungen, die zur Hebung der Anstände nötig sind. Die Importeure werden daher dringend ersucht, sich genau an die von uns seinerzeit erlassenen Vorschriften zu halten und auch den von ihnen beauftragten Spediteuren genaue diesen Vorschriften entsprechende Weisungen zu geben. Insbesondere sollen allfällige Änderungen der im Einfuhrgesuch gemachten Angaben betreffend Empfangsstation, Spediteur usw. rechtzeitig, d. h. vor dem Eintreffen der Ware, auch uns mitgeteilt werden, damit unsere Ablieferungsaufträge innerhalb nützlicher Frist geändert werden können.

Nationalitätsausweis beim Versand von Waren nach oder durch Frankreich. Laut einer amtlichen Mitteilung aus Paris werden die seit dem 1. Juni dieses Jahres für den Versand von Waren nach oder durch Frankreich erforderlichen Zeugnisse über die Staatsangehörigkeit der Versender (Certificats de nationalité) unter keinen Umständen verlängert und müssen daher vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, die in der Regel auf sechs Monate angesetzt wurde, erneuert werden.

Schweizerischen Fabrikanten, Kaufleuten und Speditionshäusern, die solche Zeugnisse in den französischen Grenzzollämtern hinterlegt haben, ist daher dringend anzuraten, für eine rechtzeitige Erneuerung zu sorgen und sich zu diesem Zwecke innert nützlicher Frist an die zuständigen französischen Konsulate in der Schweiz zu wenden.

Maßnahmen gegen Ueberflutung mit ausländischen Waren. Auf Veranlassung der Züricher Handelskammer hat der Bundesrat folgende gesetzliche Vorschriften erlassen:

1. Die Bezeichnung „schweizerisch“ darf weder von Einzelfirmen noch von Gesellschaften geführt werden. 2. Aktiengesellschaften usw. dürfen nur mit Genehmigung des Handelsregisterbureaus die Benennung „schweizerisch“ führen, wenn die zuständige Handelskammer keinen Widerspruch dagegen erhebt. 3. Keine ausländische Firma oder ihre Niederlage darf die Benennung „schweizerisch“ führen. 4. Ausländische Firmen dürfen keine besondere Bezeichnung führen, ohne daß der Name ihrer Inhaber ausdrücklich in der Firma genannt wird. 5. Aktiengesellschaften sind verpflichtet, die vollständige Liste ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Handelsregisterbureau einschreiben zu lassen. 6. Bei der Eintragung im Handelsregisterbureau muß: a) Geburtsort und Nationalität des eingetragenen Firmeninhabers, Vorstandes einer A.-G. usw., b) Das Jahr der Gründung der Firma eingetragen werden. 7. Alle diese Vorschriften haben rückwirkende Kraft für alle Firmen, die seit Anfang des Krieges in der Schweiz errichtet sind.

Die Vorschriften sind erlassen, weil im Laufe des Krieges eine große Anzahl auswärtiger Firmen nach der Schweiz, und zwar hauptsächlich nach Zürich kamen, um von dort aus ihre ausländischen Geschäftsverbindungen fortzusetzen, ihre ausländischen Waren einzuführen und sie nachher meist durch Vermittlung eines Dritten als schweizerische Erzeugnisse wieder auszuführen.

Für die Schweiz hatten diese geschäftlichen Maßnahmen große Nachteile. Dieser „Kniff“ wurde sehr bald bei den kriegführenden Staaten bekannt und der Schweizer Markt kam in den Verdacht, kein ohnseitiger Markt mehr zu sein. Es kam noch etwas anderes dazu, was in der Schweiz verstimmt. Die schweizerische Industrie ist vor allem eine Qualitätsindustrie von anerkanntem Rufe. Die Schweizer Industriellen fürchten nun für diesen ihren guten Ruf, wenn die billigeren ausländischen Waren überall als „schweizerische“ verkauft werden.

Die „maskierten“ Firmen, gegen die sich diese Bestimmungen richten, haben unterdessen ihre Geschäftsgrundsätze geändert. Sie entfernen aus ihrer Firma die Bezeichnung „schweizerisch“, aber geben diese jetzt ihren Waren. Zum Beispiel firmieren sie jetzt nicht mehr: „Schweizerische Export-Gesellschaft der Textilbranche“, sondern nennen sich „Export-Gesellschaft der schweizerischen Textilbranche“ usw. Auch gegen die Firmierung unter falscher Flagge hat der Bundesrat entsprechende Maßregeln getroffen. Die Nichtbefolgung der Vorschriften kann mit hohen Geldstrafen und sogar mit Gefängnis bestraft werden.

Eine Ware darf nur dann „schweizerisch“ genannt werden, wenn sie tatsächlich in der Schweiz aus schweizerischem Rohmaterial fabriziert ist oder, wenn sie zwar aus fremdem Rohmaterial hergestellt ist, jedoch in der Schweiz eine derartige durchgehende Umarbeitung erhalten hat, daß die Ware einen vollständig schweizerischen Charakter angenommen hat.

In schweizerischen Handels- und Industriekreisen ist man überzeugt, daß durch diese zwei Gesetzentwürfe die drohende Gefahr einer Benachteiligung der schweizerischen Interessen nach Möglichkeit vermieden werden wird.



Ausstellungswesen.



Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen und schweizerisches Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren, Zürich. Der Bericht pro 1914 und 1915 der Zentralstelle, welche im Jahr 1908 durch Bundesbeschlusse gegründet wurde, gibt nähern Aufschluß über ihre Bemühungen zur Beteiligung an der Weltausstellung in San Franzisko, die durch den Krieg zunichte wurden, ferner zum Teil illustrierte Angaben der schweizerischen Beteiligung an der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914, die für die Schweiz so außerordentlich günstige Resultate ergab, und über eine Reihe von Ausstellungsangelegenheiten, so unter anderem auch über die Bekämpfung des Schwindels mit Ausstellungsmedaillen, der immer noch törichte Opfer findet.

Durch Erhebungen wurde zahlreiches Auskunfts-material gesammelt. Der Bericht sagt, daß es jetzt schon kaum eine andere Stelle gebe, die über so ausgedehnte Adressen verfügt. Das Bureau beschäftigt fünf ständige Beamte und ein bis zwei Hilfsarbeiter.



Konventionen



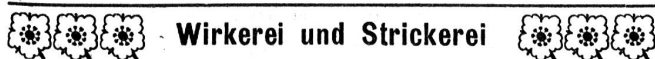
Französisches Farbstoff-Syndikat. Es hat sich in Paris ein französisches nationales Farbstoff-Syndikat mit einem Kapital von 32 Millionen Mark gegründet, um mit der British Dyes Limited in London zusammen zu arbeiten. Leiter dieses Syndikates ist die Banque de Paris und des Pays-Bas in Paris.



Sozialpolitisches



Teuerung. Infolge der Teuerung haben eine Anzahl schweizer textilindustrieller Firmen in anerkannter Weise Zulagen an ihre Angestellten und Arbeiter gewährt. Um ein Beispiel zu erwähnen, zahlte die Firma Gugelmann & Cie., Langenthal, letztes Jahr an sämtliche Angestellte und Arbeiter 5% Zulage aus, zudem wurde den verheirateten Wehrpflichtigen 50% des Lohnausfalles vergütet. Seit Februar 1916 werden 10% und auch den unverheirateten Wehrdienstpflichtigen 30% ausbezahlt. Obige Firma hat ferner schon seit längerer Zeit Fr. 14,000 deponiert zum Ankauf von Lebensmitteln für ihre Arbeiter.



Aus der Chemnitzer Textilindustrie.

Ein im allgemeinen ruhiger Geschäftsgang in Textilwaren, die der Werk-, Strick- und Handschuhindustrie entstammen, ist auch, so schreibt die „Deutsche Wirkerei-Zeitung“, während der Berichtszeit wieder zu beobachten gewesen; wenigstens der Kleinhandel spricht sich über die Umsätze der letzten Zeit nicht eben sonderlich lobenswert aus, und für den Markt in Fertigwaren kann überhaupt jetzt fast nur noch der Handel des Platzes und des Inlandes in Frage kommen, denn was noch über die Grenzen geht oder zu überseeischem Versand zu bringen ist, möchte man als unwesentlich, weil von Zufälligkeiten abhängig, für die Beurteilung eines normalen Verkehrs auffassen. Auf den Großhandel mit Trikotagen, Strumpfwaren und Handschuhen in erster Linie zurückgreifend, ist zu bemerken, daß verschiedene, vielleicht nicht unbedeutende Posten solcher Ware, die einer Beschlagnahme nicht direkt unterliegen, weil sie für Heeresausrüstung nicht verwendbar sind und die auch, wenn sie zur Verwertung im Kleinhandel schließlich kommen, die Aufweisung eines Bezugscheines nicht benötigen, sich allerdings noch im Umlauf befinden. Diese Fabrikate gehen eben so lange von einer Hand zur andern, als es noch möglich ist, aus ihnen einen Nutzen innerhalb der erlaubten Grenzen zu ziehen. Besonders viel Sommerware, wie leichte Hemden und Hosen, Korsettschoner, Netzjacken, Badehosen, Badekostüme, leichte bessere Damenstrümpfe und Herrensocken, ferner Damen- und Herrenhandschuhe aus bestem Material, sei es nun Baumwolle, Wolle, Halbseide und Ganzseide, erstellt, wechseln den Besitzer. Wohl sind diese Sachen für den Augenblick von den direkten Konsumenten noch nicht allzu stark gefragt, doch der Händler rechnet damit, daß die Nachfrage im Frühjahr einsetzen muß und dann ein lohnender Absatz zu erzielen sein muß, zumal aus der Fabrik bis dahin ein Neuzugang kaum zu erwarten sein dürfte. Der Umgang in solchen Bestellungen der Wirk-, Strick- und Schneidindustrie, die sich nur zur Verwendung für den Winter eignen, ist wohl nun zurzeit noch nicht als beendet zu betrachten, doch wird er von Tag zu Tag weniger, denn für die Zuführung solcher Sachen, seien sie nun für den Heeresbedarf oder für den Zivilgebrauch bestimmt, wird es nun die höchste Zeit. Bezüglich der Fabrikationsverhältnisse in den Trikotagenbetrieben haben diejenigen, welche nicht nur den Stoff fertigen, sondern ihn auch verschneiden — die Ware also fix und fertig zum Gebrauch machen — eine besonders umfangreiche Arbeitslast noch zu bewältigen, wenn sie nicht schließlich mit ihren Abnehmern wegen Lieferungsverzögerung in unliebsame Auseinandersetzungen kommen wollen. Unternehmer, die nur Trikotkostüme fertigen, sich also nicht mit der Konfektion solcher beschäftigen, sind, sofern sie ihre Winteraufträge erledigt haben, auf Fortsetzung der Beschäftigung für Stapelbeschaffungen wieder angewiesen; eine Befürchtung wegen Arbeitsmangels bis zum Frühjahr ist dabei ausgeschlossen, denn die Nachfrage seitens der Heeresverwaltung auf baumwollene Rundstuhlware von stark bis mittelfein, selbst fein, reißt nicht ab, solange die politische Lage nicht durch ganz bestimmte Friedensabsichten eine vollständige Verschiebung erfahren kann. Soweit nun Heeresbedarf in Frage kommt, ist eine Streckung in der Garnversorgung nicht zu befürchten. Aufträge auf baumwollene Militärhosen und -Hemden für den Frühjahrs- und Sommerbedarf müssen fortlaufend erneuert werden, denn der Verbrauch wird nach heutigem Stand der Sache bei weitem eher noch größer, keinesfalls aber kleiner wie vormem werden. Für den Zivilgebrauch ist ein Zugang von Trikotstoffen aus Neufabrikation für die kommenden Monate allerdings so gut wie ausgeschlossen, denn selbst angenommen, die Maschinen fänden Zeit, dem Zivilgebrauch zu dienen, so

gibt es eben für diesen Zweck keine Garne. In der Schneidhandschuhfabrik läßt der Arbeitsmarkt bezüglich Angebot und Nachfrage leider recht viel zu wünschen übrig. Die schon längst eingeführten, meist recht umfangreichen Betriebsbeschränkungen in den größeren Anlagen müssen weiterhin bestehen bleiben. Einige Firmen die vornehmlich in Winterware von jeher den deutschen Markt beherrschten, sollen besonders in der Konfektion von Atlashandschuhen noch regelmäßig, zum Teil auch noch überreichlich beschäftigt sein und auch neuerdings mag es ihnen gelungen sein, verschiedene Aufträge für Sommerkonfektion buchen zu können; doch hier handelt es sich um Ausnahmen, welche für die Durchschnittsbeschäftigung nicht als Maßstab angelegt werden dürfen. Die Maschinen für Handschuhstoffe, als da sind: Ketten-, Milaner-, Raschelstühle usw. feiner bis grober Nadeleinrichtung, feiern zum größten Teil, denn wo es nicht an Arbeitskräften fehlt, fehlt es an Material, insbesondere wieder an solchem feiner Baumwolle, oder schließlich fehlt es auch an Persönlichkeiten, die dem Betrieb, um ihn lohnend bei den schwierigen Zeiten zu halten, vorstehen können. Wer keine Maschinen hat, aber ein gutsortiertes Stückenlager, stellt sich jetzt immer noch am besten, er kann unerwarteter Nachfrage schnell dienen, und an geeigneten Arbeitskräften für Handschuhschneiderei, -näherei und -stikerei fehlt es auch nicht.



Mangel an Strickwaren in Frankreich. Der Stillstand des französischen Strick- und Wirkwarengewerbes, welcher bereits seit Monaten befürchtet wurde, dürfte nicht mehr abzuwenden sein. Der Mangel an Wirk- und Strickwaren, der für die bürgerliche Bevölkerung schon längst bestand, macht sich jetzt auch bei der Versorgung der Truppen geltend, so daß die Heeresverwaltung alle Maßnahmen ergreifen will, um Abhilfe zu schaffen. Diese Notlage des Gewerbes ist durch den Umstand hervorgerufen, daß die französischen Strick- und Wirkwarenerzeuger die notwendigen Stricknadeln fast ausschließlich vom Auslande, hauptsächlich aus Deutschland zu kaufen pflegten. England und nunmehr auch Spanien, durch dessen Vermittlung man während des Krieges noch Nadeln beziehen konnte, haben deren Ausfuhr verboten, so daß das französische Gewerbe auf Lieferung einer einzigen, mit Staatshilfe im Verlauf des Krieges gegründeten einheimischen Nadelfabrik angewiesen ist, die natürlich auch nicht annähernd den Bedarf des Zweiges befriedigen kann.



Mode- und Marktberichte

Rohseide.

Die Ausfuhrverbote für Grègen machen ihre Wirkung auf allen Rohseidenmärkten bemerkbar. Die Preise sind immer noch in der Steigung begriffen, es scheint wenig Material erhältlich zu sein.

Seidenwaren.

Die Beschäftigung ist stets noch eine befriedigende. Die immer ändernden Bestimmungen, verursacht durch Ein- und Ausfuhrverbote u. dergl., bilden einen stetigen Moment der Beunruhigung und erfordern vermehrte Anstrengung, um trotz den vielen Widerständen die Webstühle in Gang erhalten zu können. Neben den vielen glatten Gewebeatikeln, die in den letzten Jahren vorherrschend waren, macht sich nun eine Aenderung im Geschmack bemerkbar, indem auch Jacquardgewebe nicht nur für Krawatten, sondern auch für Kleiderzwecke aufgenommen werden. Taffete haben von der ihnen entgegengebrachten Vorliebe eingebüßt und werden mehr weichere Gewebe, wie Atlas, Crèpe de Chine und Grenadine verlangt.

In Bändern ist der Beschäftigungsgrad nicht ungünstig. Die St. Etienner Bandindustrie, die wegen des Krieges Mangel

an genügend Arbeitskräften hat, befürchtet neue Störungen durch Aushebung noch verbliebener Hilfskräfte. Man ist dort nicht gut auf die Konkurrenzindustrien zu sprechen, die weniger diesen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sind und jetzt vorteilhafter produzieren können.

Nach dem Bericht des Handelsdelegierten der Vereinigten Staaten in Petersburg besteht in Rußland eine rege Nachfrage nach Baumwoll- und Seidenschawles mit Fransen in lebhaften Farben, mit schwarzem, weissem, gelbem, rotem oder grünem Fond und darauf gedrucktem Blumenmuster. Bevorzugt wird eine schöne Rose. Die Blumen sind gewöhnlich rot, rosa oder blau, während Stengel und Blätter grün sind.

Im Vergleich mit deren Breite sind diese Shawles verhältnismäßig lang. Sie werden elegant über den Schultern getragen und fallen bis zur Taille herunter. Beim Spaziergang in Geschäftsferien und auf dem Lande sind sie jetzt sehr in der Mode. Sie erinnern einigermaßen an das Pittoreske der spanischen Mantille.

Im Preise variieren diese Shawles, je nachdem sie aus Baumwolle oder Seide gefertigt sind, zwischen 10 bis 15 Franken. Die Nachfrage ist groß; man kann davon in den Läden Moskau oder in Petersburg sehr hübsche Muster in den Schaufenstern bewundern.

Der Gebrauch solcher Shawles ist beim russischen Sommerklima gegeben, wo der Temperaturunterschied, sobald man von der Sonne an den Schatten schreitet, sofort fühlbar wird.

Wolle.

Die letzte Londener Wollauktion brachte neuerdings Preis erhöhungen bis zu 15 Prozent. Von 109,000 aufgeführten Ballen wurden alle bis auf 8000 verkauft, 95,000 Ballen an heimische Käufer und 6000 Ballen nach dem Kontinent. Die Aussichten für ein Nachlassen der Preise sind gering.



Starke Nachfrage nach Jersey-(Trikot-) Stoffen in den Vereinigten Staaten. Die Bestellungen auf Jerseystoffe für das Frühjahr sind in den Vereinigten Staaten bereits in so starkem Maße erfolgt, daß der Artikel zeitweilig überhaupt nicht mehr zu haben ist. Diese starke Nachfrage ließ sich auch nicht durch Preise abschrecken, die schon zu Beginn der Saison 20 und 25 Prozent höher waren als im vorigen Jahre. Die größten Käufer sind die Betriebswerkstätten, welche die fertige Konfektion für die Detaillisten liefern. Kammgarne, die zur Herstellung dieses Strickstoffes gebraucht werden, sind bereits derart knapp, daß sich die Fabrikanten weigern, auf lange hinaus Bestellungen entgegenzunehmen. Während ein Teil der Fabrikanten behauptet, daß dieser Sturm auf Trikotstoffe nachlassen wird, sobald Sportkleidung nicht mehr im Vordergrund stehen wird, also sobald der für den Sport hauptsächlich in Betracht kommende Teil des Winters und Frühjahrs vorüber sein wird, sind andere der Meinung, daß die Mode im allgemeinen auf Trikotstoffe hinstrebt, ganz abgesehen von Sportzwecken.

Der „Berl. Conf.“, dem wir diese Mitteilung entnehmen, schreibt, daß auch in Deutschland auf kommendes Frühjahr die Nachfrage nach Trikotstoffen stark sein werde, und fügt hinzu: Nichts bezeichnet besser die augenblickliche Lage als die Tatsache, daß einer der begehrtesten Artikel für das kommende Frühjahr, nämlich Trikotstoff aus Kunstseide, der vor dem Kriege mit vielleicht 10—12 M. pro Meter bezahlt wurde, heute nicht unter 34 M. pro Meter — bei 140 Zentimeter Breite — zu haben ist. Zu diesem Preis sind große Quantitäten bestellt worden. Die Fabrikanten von halbesidnen Trikotstoffen haben zumeist ihre Produkte für das kommende Frühjahr schon ausverkauft.

im Monat Oktober und in den ersten zehn Monaten des Jahres wie folgt:

	Okt. 1916	1915	Jan.-Okt. 1916
Mailand . . .	662,364	816,615	5,688,985
Lyon . . .	376,561	374,762	3,129,967
St. Etienne . .	59,669	80,861	557,243
Turin . . .	24,309	40,244	323,614

Samt und Seide als Waren des täglichen Bedarfs taxiert. Die Handelskammer Krefeld hatte im Verein mit benachbarten Handelskammern an die Reichsbekleidungsstelle eine Eingabe gerichtet, in der sie die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß durch die Aufnahme von Seidenstoffen und Samten in die Bestandesaufnahme keinesfalls beabsichtigt sei, die Art dieser Stoffe als Luxuswaren zu beseitigen und sie als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu bezeichnen, daß also hieraus etwa gezogene Folgerungen anderer Behörden, z. B. in bezug auf die Preisbeschränkung, jeder Grundlage entbehrten. Wie bekannt wird, halten jedoch die maßgebenden, mit der Preisnachprüfung betrauten Behörden an der Auffassung fest, daß Seide und Samt in den einfachen und mittleren Qualitäten heute als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu betrachten seien und deshalb weiter in den Bereich der Nachprüfung nach der Verordnung vom 23. Juli 1915 gezogen werden würden.

Seidenausfuhr in Frankreich. Im 1. Semester 1916 sind in Frankreich 3,485,200 kg Seidengewebe zur Ausfuhr gelangt. Im gleichen Zeitraum 1915 waren es 2,652,500 kg und 1914 3,071,700 kg, sodaß die Mehrausfuhr gegen 1915 832,700 kg und gegen 1914 413,500 kg beträgt. Da im ersten Halbjahr 1914 der Krieg noch nicht ausgebrochen war, sind diese Zahlen ein beredtes Zeugnis für die glänzende Lage der französischen Seidenindustrie.

Der zunehmende Verbrauch Amerikas in Baumwolle und die Gefahr einer Baumwollnot. Die letzten Berichte aus New-York stellen fest, daß im Jahre 1915/16, d. h. bis zum 31. Juli, von den amerikanischen Baumwollfabrikanten 7,700,000 Ballen verbraucht wurden, also mehr als die Hälfte der überhaupt verfügbaren Mengen. Diese Steigerung des amerikanischen Baumwollverbrauches, der im Jahre 1912/13 nur 5,389,000 Ballen betrug, ist ganz enorm und beweist die von den europäischen Verbrauchern oftmals betonte Gefahr einer Baumwollnot um so mehr, da eine weitere Verbrauchszunahme Amerikas unzweifelhaft ist. Die von dem Internationalen Verband der Baumwollfabrikanten seit Jahren eingeleitete Bewegung zur Förderung der Baumwollkultur in den Kolonien der europäischen Staaten ist durch den Krieg ins Stocken geraten, dürfte aber angesichts der Notwendigkeit bei Friedensschluß wieder aufgenommen werden, um so mehr, da außer in Nordamerika auch in Südamerika und in Japan das Baumwollgewerbe sich beträchtlich erweitert hat. In Rußland hat man selbst während des Krieges Vorkehrungen getroffen, sich von Amerika bezüglich des Baumwollbezuges unabhängig zu machen, wie die neuesten Gründungen von russischen Baumwollhandels-Gesellschaften auf der persischen Halbinsel Mian-Kale beweisen.

Des weitern wird hierüber noch folgendes mitgeteilt: Als vor zwei Jahren der Krieg die Ausfuhr amerikanischer Baumwolle stark erschwerte, war an den Märkten der Vereinigten Staaten das Pfund zu sechs Cents zu kaufen. Man war damals davon überzeugt, daß ein langanhaltender Krieg den Ruin für die Baumwollstaaten bringen würde; jetzt, nach zwei Jahren, ist Baumwolle per Mai 1917 auf über 20 Cents geschwollen, ein Preis, so hoch, wie er seit den Nachwehen der Bürgerkriege, also seit den sechziger Jahren, nie mehr erreicht wurde. Der Hauptgrund der beispiellosen Verteuerung ist zwar in der knappen Ernte zu suchen, die angeblich nur wenig über oder gar unter 10 Millionen Ballen betragen soll; daneben aber hat der Krieg ganz im Gegensatz zu den Erwartungen den Bedarf in vieler Beziehung erheblich gesteigert, auch für die amerikanische Textilindustrie, die heute unvergleichlich größere Mengen als früher verarbeitet.

Die Preisbewegung der letzten Zeit vollzog sich wie folgt:

	3. Jan.	1. Aug.	1. Sept.	2. Okt.	1. Nov.	11. Nov.	17. Nov.
New-York loko .	12.40	13.55	16.30	16.60	18.75	19.40	20.20
laufender Monat	12.23	13.15	15.92	16.42	18.46	19.15	20.12
Liverpool . . .	7.87	7.93	9.66	9.57	10.96	11.36	11.86



Industrielle Nachrichten



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Oktober. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungs-Anstalten stellen sich die Umsätze

Papiergarne. In Ergänzung unserer Mitteilungen über die Neuerrichtung von großen Gesellschaften in Deutschland, die sich mit der Fabrikation von Papiergarnen und Papiergeweben befassen, können wir heute wieder von der Neugründung zweier Unternehmen auf diesem Gebiete berichten. In Stuttgart ist die Vereinigung süddeutscher Papiergarnspinner und Spinnweber m. b. H. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Anschaffung und der Vertrieb von Textil- und Zellulosegespinnsten, Geweben, Säcken und sonstigen Textilien und ähnlichen Erzeugnissen. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen oder verwandten Unternehmungen der Textil-Industrie zu beteiligen und alle Geschäfte abzuschließen, die der Förderung ihres Zweckes dienen. Das Stammkapital beträgt 250,000 Mark. Geschäftsführer ist Kommerzienrat Adolf Leuze in Owen, Vorsitzender der Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart.

In Chemnitz ist die Firma Chemnitzer Papiergarnspinnerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Papiergarnen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20,000 Mark. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Ingenieur Moritz Engel in Chemnitz.

Herstellungsbearbeitung und Verwendungsmöglichkeit des Papiergarnes für weibliche Handarbeiten. Vor kurzer Zeit hielt Wirkschuldirektor Worm in Chemnitz einen sehr interessanten Vortrag über die Herstellungsarbeit und Verwendungsmöglichkeit des Papiergarnes für weibliche Handarbeiten. Ergab von der jetzigen Lage der Materialien, wie: Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide für Strickereien, Schafwolle und für das Häkeln, Klöppeln und Knüpfen das Wissenswerteste bekannt. Er sagte, daß diese Materialien wohl in absehbarer Zeit nicht freigegeben werden könnten, und man deshalb nach Ersatzstoffen suchen muß. Dafür ist das Papiergarn das gebräuchlichste Material. Er sprach über die Eigenschaften und verschiedensten Verwendungsarten und hatte dafür verschiedene, teils mit der Hand, teils auf der Strickmaschine gestrickte, mit der Hand gehäkelte, geflochtene und gewirkte Gebrauchsgegenstände aller Art ausgestellt. Diese fanden großen Beifall, da sie in ihrer Art sehr gut ausgeführt worden waren.

Sackolin - Treibriemen aus Papiergarn sind das neueste im Handel erschienene Erzeugnis auf dem Gebiete der Treibriemenindustrie in Deutschland. Sie dienen als Ersatz für Leder- und Textilriemen, die gegenwärtig, wie allgemein bekannt, kaum noch zu beschaffen sind und daher sehr hoch im Preise stehen. Diese Papiergarnriemen sind in der Hauptsache nur für leichte Kraftübertragungen bis etwa 8 PS, bestimmt, und werden daher in allen zum Betriebe von Arbeitsmaschinen gängigen Breiten von 30 bis 150 mm hergestellt. Die Stärke der Riemen beträgt 5 und 7,5 mm; von diesen werden die 5 mm dicken Riemen nur für Riemenbreiten bis 55 mm berücksichtigt, wogegen für alle breiteren Riemen die 7,5 mm dicken zu wählen sind. Das zu diesen Riemen verwendete Garn wird aus Pergamentpapier erzeugt, das zu diesem Zwecke mit geeigneten mechanischen Hilfsmaschinen in schmale Streifen zerschnitten und dann zu Garn versponnen, imprägniert und auf Spulen aufgewickelt wird. Dieses Spulengarn wird dann auf mechanischen Webstühlen in der den jeweiligen Riemenbreiten entsprechende Breite verarbeitet und die Stärke des für Riemen erforderlichen Gewebes dadurch erreicht, daß mehrere Lagen des letzteren übereinander genäht werden. Diese Riemen werden einseitig imprägniert und entspricht das hierbei zur Verwendung kommende Mittel einem Adhäsionsfett; dasselbe soll vor dem Auflegen dieser Riemen nochmals zur Anwendung gebracht werden. Die Preise dieser Papiergarnriemen sind sehr mäßige und sind gegenwärtig etwa 10 Prozent niedriger als die Preise von Lederriemen vor dem Kriege.

Materialmangel in der Strohindustrie. Die aargauische Strohindustrie, die bis jetzt immer ordentlich beschäftigt gewesen ist, beginnt auch unter Mangel an Rohstoffen stark zu leiden. Es fehlt namentlich der in größeren Mengen verarbeitete Hanf. Es sollen davon

große Mengen in Marseille liegen, deren Herausgabe von der französischen Regierung verweigert werde. Die Folge davon ist eine Minderbeschäftigung namentlich der Heimarbeiter, sodann aber auch eine Reduktion des Fabrikpersonals. Das sind keine guten Aussichten auf den Winter für die einzig auf diese Industrie angewiesenen Gegenden.

Nesselanbau für Zwecke der Textilindustrie in Deutschland. Bei dem Mangel an Textilmaterialien hat man bekanntlich in Deutschland an die Verwertung der Brennessel als Ersatz für Baumwolle und Jute, welche nicht oder nur noch in ganz kleinen Mengen hereinkommen, gedacht. Zu diesem Zwecke hat sich am 6. Juli in Berlin „Die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H.“ gebildet. Dieses Unternehmen soll keinen Nutzen abwerfen, sondern vielmehr dem Reich neue Erwerbsquellen mit wirtschaftlichem Interesse eröffnen.

Durch Verfügung des Preuß. Ackerbau-Ministeriums sind die Provinzialräte gehalten, eine Vertrauensperson zu ernennen, speziell für die Nesselernte, welche der Sammelstelle für die getrockneten Stengel vorsteht. Knaben unter der Leitung ihrer Lehrer sollen sich mit dem Einsammeln befassen, jedoch seien alle diejenigen, welche sich zum Nutzen des Landes gegen einen kleinen Lohn damit abgeben wollen, willkommen. Gesunde und trockene Nesselstengel ohne Blätter werden bei den Sammelstellen mit Mk. 14.— per Zentner bezahlt.

Die Stengel brauchen 10 bis 15 Tage zum Trocknen. Das vollständige Austrocknen derselben ist von größter Wichtigkeit, da die Stengel sonst in Gährung übergehen und schimmelig und wertlos werden. Auch die Nesselblätter können gesund und schön trocken als Viehfutter verwendet werden, da sie reich an Eiweißstoff sind.

Die genannte Berliner-Gesellschaft hat sich bereits an die übrigen deutschen Staaten gewandt, damit auch dort die Nesseln gesammelt und den Sammelstellen zur Verfügung gestellt werden. Sie hat sich auch eines der besten Verfahren für das Spinnen und die Verarbeitung der Nesselstengel gesichert und verspricht sich dieses neue Textilerzeugnis bald auf den Markt zu bringen.

Metrische Garnnumerierung in England. Aus Manchester kommt die interessante Mitteilung, daß die überwiegende Mehrheit der englischen Spinnereien in Uebereinstimmung mit den Maschinenfabrikanten beschlossen habe, nach dem Kriege das metrische Garnmaß zur Einführung zu bringen. Es ist bekannt, welchen Widerstand allein die englische Textilindustrie den Bestrebungen aller europäischen Industrieländer für das metrische System bisher entgegengesetzt hat. Durch die im „Konfektionär“ eingehend erörterten Beschlüsse der deutschen und österreichischen Textilindustriellen, ohne Rücksicht auf England, für alle Gespinste das Metermaß zur Anwendung zu bringen, dürften für die englischen Entschlüsse nicht unbeeinflusst geblieben sein.

* * *

Auch im Deutschen Reichstage wird die Frage der metrischen Garnnumerierung demnächst zur Erörterung gelangen. Die Regierung steht der Einführung des metrischen Garnmarktes wohlwollend gegenüber.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Die Aktiengesellschaft vorm. Baumann älter & Co. in Zürich hat in der 16. ordentlichen Generalversammlung beschlossen, für das Geschäftsjahr 1915/16 eine Dividende von 5% zur Verteilung zu bringen.

— Tuchfabrik Schaffhausen. Der Verwaltungsrat beantragt der demnächst stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung den Ankauf von Liegenschaften und damit in Verbindung die Erhöhung des gegenwärtig 350,000 Fr. betragendes Aktienkapitals.

— Hüßy & Cie. A.-G. in Safenwil. Dieser Tage ist die Firma Hüßy & Cie., Weberei, Färberei, Bleicherei usw. in Safenwil in eine Familienaktiengesellschaft umgewandelt worden mit einem Kapital von 2 Mill. Fr. Die Herren W. Hüßy-Bühler in Aarburg und O. Hüßy-Steiner in Safenwil sind Delegierte des Verwaltungsrates. Gustav Hüßy in Safenwil besitzt Einzelprokura.

— Textilwerk Horn A.-G. in Rorschach. Man schreibt uns: Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Rorschach eine Aktiengesellschaft gebildet mit dem Zwecke, das Geschäft der bisherigen Firma Traugott Schmid & Cie. in Horn zu übernehmen und weiter zu betreiben. Das Grundkapital beträgt Fr. 400,000 und ist eingeteilt in 400 auf den Namen lautende und volleinzelnbezahlte Aktien zu 1000 Franken.

Der Verwaltungsrat besteht aus Dr. Bruno Heberlein, Advokat, von Meilen, in Rorschach, Präsident; August Sturzenegger, von und in Walzenhausen, Vizepräsident, und Traugott Schmid, von Flawil, in Horn. Die Geschäftsleitung wird Traugott Schmid als Direktor übertragen mit Einzelunterschrift.

— Bütschwil. Das Etablissement Bütschwil der A.-G. Birnstiel, Lanz & Co. in Wattwil ist käuflich an die Firma Spinnerei Dietfurt, Max Wirth & Co. in Dietfurt, übergegangen. Die Betriebsübernahme durch die neue Firma erfolgt am 1. Juli 1917. Die Fabrik soll baulich erweitert werden.

Deutschland. Zum Zwecke der Erwerbung und Fortführung der in Radolfzell als Hauptniederlassung und mit Zweigniederlassungen in Stockach und Engen betriebenen Trikot-Fabriken der Firma Jacques Schießer ist mit einem Grundkapital von 2,000,000 Mark die Firma Trikotfabriken J. Schießer Aktiengesellschaft in Radolfzell am Bodensee errichtet worden. Sie bringt die bisherige Firma mit den Fabriken im Werte von 4,464,632 Mark Aktiven und mit 2,161,591 Mark Passiven, darunter eine restliche Hypothekenschuld ein. Außerdem wird ein Rücklagebestand von 303,041 Mark unangerechnet eingebracht. Die Gründer übernehmen sämtliche Aktien zu 100 Prozent. Den ersten Aufsichtsrat bilden Frau Malwine Schießer, Frau Adele Finkh, Kommerzienrat Gustav Prym in Konstanz, und Treuhänder Jakob Moser in Frankfurt a. M. Vorstand ist Generaldirektor Jean Schießer in Radolfzell, Vorstandsstellvertreter: Hans Koller und Adolf Schildknecht, beide in Radolfzell.

Oesterreich-Ungarn. Budapest. Die Erste ungarische Wirkwarenfabrik A.-G. in Budapest, die zum Konzern Manfred Weiß gehört, erhöhte ihr Aktienkapital durch Verteilung von Gratisaktien zu Lasten des Gewinnvortrages und des Reservefonds von 1 1/2 auf 2 1/4 Millionen Franken.



Technische Mitteilungen



Taffetasgewebe.

Ihre innere u. äußere Beschaffenheit sowie ihre Verwendung.

Von H. Pfister, Biberach.

(Nachdruck verboten.)

In der technischen Ausführung stellen die Taffetasgewebe in jeder Hinsicht bedeutende Anforderungen sowohl an den Meister wie auch an den Arbeiter und nicht minder an die Qualität des Materials.

Die Herstellung eines einwandfreien Chiffongewebes erfordert wiederum besondere Aufmerksamkeit. So ist bei den Vorbereitungsmaschinen in der Winderei, Zettlerei und speziell Spulerei die Lieferung exakter Arbeit Hauptanforderung; hängt doch hiervon ab, was nachher der Weber an Quantität und Qualität des Stoffes herausbringt.

Für Chiffon darf die Spulerei nur kurze Spüli verwenden; lange Spüli erzeugen bei der Abwicklung, hauptsächlich dem Ende zu, vermehrte Reibung, wodurch die Trame zum Reißen kommt und Zerrschüsse verursacht.

Das Aussehen der Ware hängt hauptsächlich von der guten Arbeitslieferung der Spulerei ab. Dieser Abteilung soll die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, nicht nur wegen den Taffetas-Chiffons, sondern überhaupt wegen allen vorkommenden Geweben.

Herr E. Oberholzer schreibt vortrefflich: «Gut gespult ist halb gewoben!»

Bei der Kette auf Stuhl ist zu beachten, daß Chiffon in Kette und Schuß die richtige Dämmung erhält. Zu starke

Dämmung der Kette ergibt «harte» Ware, bei zu schwacher Dämmung wird die Ware «lappig» und wibt sich stark ein, wodurch Stoffverlust entsteht.

Der Schußfaden muß so gedämmt sein, daß sich der Faden nicht zu leicht aus der Oese ziehen läßt.

Um die Eigenschaften des «Chiffon» voll zu erreichen, ist nebst der Färbung eine entsprechende Behandlung auf Stuhl notwendig. Je nach der Ausführung auf Stuhl kann die Ware zu hart oder zu lappig, kraus oder mit Zerrschüssen versehen sein.

Um diese Fehler zu verhüten, ist, wie oben schon bemerkt, darauf zu achten, daß die Dämmung in Kette und Schuß eine richtige ist. Es muß ferner darauf gesehen werden, daß Chiffon mit Hoch- und Tieffach gewoben wird. Diese Einrichtung ergibt die reinste Fachbildung, was für die Herausbringung eines «glatten» Taffet unerlässlich ist.

Bei der Hoch- und Tieffachmaschine können die Hakenmesser der Ratière entsprechend verstellt werden, sodaß die Anordnung derjenigen der Kreisexzenter entspricht. Chiffon, überhaupt alle Taffetgewebe müssen mit offenem Fach gewoben werden, frühzeitiger Fachschluß ergibt unglatten, krausen Stoff. Die Aufhaltung muß derart eingerichtet sein, daß die Schützen im Kasten nicht zurückgeworfen werden, ansonst der Schuß aus seiner gestreckten Lage herauskommt und sich im Fach aufbauscht, wodurch unglattes Tuch entsteht.

Die Verarbeitung der übrigen glatten Taffete ist derjenigen des Chiffon identisch.

Taffetasgewebe mit Rippen, wie Failles, Bengalines usw. verlangen wiederum besondere Behandlung und Aufmerksamkeit, schon deshalb, weil sie mit grobem Schußmaterial angefertigt werden; ferner weil die Kette infolge ihrer schlechten Decke auf Baumwolle und Wolle gern rohrig wird. Ober- und Unterfach müssen daher stets gleichmäßige Spannung haben, auch darf die Kettenspannung nicht zu stark sein, sonst vergräbt sich der Kettfaden im groben Schuß. Der Schuß muß stark gespannt sein, damit das Tuch glatt wird.

Louisine, als einfachstes Gewebe, wird gern kraus; dies rührt daher, wenn das Fach sich zu früh schließt. Es muß somit stets mit offenem Fach gewoben werden, auch muß darauf gesehen werden, daß der Hub der Schäfte ein stets gleichmäßiger ist.

Marceline, als leichtester Artikel, verlangt besonders sorgfältige Behandlung. Die Enden sind gegen Zerrschüsse sehr empfindlich, es empfiehlt sich daher, Verbindfäden nachzuführen. Auch für diesen Artikel dürfen nur kurze Spüli verwendet werden, damit bei der Abwicklung keine Reibung entsteht und Zerrschüsse vermieden werden.

Stückgefärbte Artikel müssen in Kette und Schuß so stark wie möglich gedämmt werden, damit der fertige Stoff weniger schiebt.

Was die Taffetas-Ableitungen anbelangt, sei bemerkt, daß dieselben gewöhnlich 2 bäumig hergestellt werden, nämlich mit einer Deck- und einer Bindekette. Um die Rippen, das charakteristische der Taffetas-Ableitungen, voll und rund herauszubringen, muß die Bindekette stark, die Deckkette weniger stark gedämmt werden.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß wohl sehr viel praktische Erfahrung notwendig ist, um Taffetgewebe «glatt» herauszubringen.

Krause, unglatte Stücke sind unansehnlich und ist die Ursache hauptsächlich auf die Unegalität des Materials zurückzuführen. Oft liegt der Fehler auch an unrichtiger Stuhlbehandlung, überhaupt an der Verarbeitung; nicht aber sind krause Stücke auf die Ausfärbung zurückzuführen, wie dies oft von Fabriklaien behauptet wird.

Krause Stellen treffen wir hauptsächlich in Ecossais und Quadrillés, wo schwarz mit couleur wechselt. Der Fehler liegt da an unrichtiger Farbdispotion! Wenn für schwarz

und farbig bei gleichem Titre die gleiche Chargierung verlangt wird, und die Rendite ist angenommen dieselbe, so wird der Stoff, insofern schwarz neben farbig zu liegen kommt, kraus.

Bei gemusterten Artikeln muß in diesem Fall, wo es sich um gleichen Titre handelt, für schwarz mindestens 20 Prozent weniger genommen werden. Der Ausfall der Schwarzfärbung ist eben ein anderer; das Volumen des schwarzen Fadens ist gegenüber dem des farbigen Fadens größer bei gleicher Charge.

Was die Ausrüstung der verschiedenen Arten von Taffetasgeweben anbelangt, so ist zu bemerken, daß Chiffon, überhaupt alle glatten Taffetasgewebe, um gute Lage zu erhalten, gerieben und aufgerollt werden müssen.

Taffetas mit Rippen erhalten gewöhnlich einen Appret oder werden zylindriert, je nach Verwendung.

Marcelines werden heiß gepreßt, Louisine gehen direkt ab Stuhl und stückgefärbte Artikel gelangen zur Veredlung in die Stückfärberei.



Ein neuer Hilfsstoff für die Textilindustrie. In Deutschland ist bekanntlich eine Studiengesellschaft unter Mitwirkung erster Fachleute ins Leben gerufen worden, um einen neuen Ersatzstoff für die Textilindustrie herzustellen. Diese Kommission hat sich auch mit dem Studium des Kolbenschilfs befaßt und die Versuche, die reichen Schilfbestände zur Faserstoffgewinnung nutzbar zu machen, sind inzwischen von Erfolg gekrönt worden. Es ist ein Verfahren gefunden, die Bastfaser des überall in Deutschland in großen Mengen vorkommenden Kolbenschilfs zu gewinnen; sie kann zur Streckung von Flachs, Jute, Hanf, Baumwolle und Wolle verwertet werden. Die Aufgabe der mit Unterstützung des Reichsamtes des Innern begründeten Studiengesellschaft ist es, der Industrie so schnell wie möglich große Mengen Schilf zuzuführen. Alle Besitzer von Gewässern, Seen, Teichen, die mit dem Kolbenschilf bestanden sind, werden nun gebeten, das Schilf zu schneiden und gegen angemessene Entschädigung der Studiengesellschaft zur Verfügung zu stellen, deren Sitz sich in Berlin bei Herrn Prof. Dr. Hoering befindet.



Totentafel



Kommerzienrat Dr. Baumgartner, Emmendingen †. Am 19. November verstarb nach kurzer Krankheit im 64. Lebensjahre Herr Kommerzienrat Dr. Ing. h. c. F. J. Baumgartner, Emmendingen, Vorstand der Ersten Deutschen Ramie-Gesellschaft. Mehr als 25 Jahre hat der Dahingeschiedene sein Leben diesem Werke gewidmet; mit eiserner Energie und rastlosem Fleiß hat er das Unternehmen aus kleinen Anfängen zu bedeutender Höhe gebracht und bahnbrechend gewirkt. Seiner Initiative verdankt die Ramiespinnerei Emmendingen ihre heutige hervorragende Entwicklung und Leistungsfähigkeit.



Kaufmännische Agenten



Die Eigengeschäfte des Textilvertreters.

Der § 7 der Verordnung in Deutschland über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestimmt, daß der Verkauf an neue Kundschaft nicht gestattet ist.

Die Reichsbekleidungsstelle und die Handelskammer vertreten den Standpunkt, daß diese Bestimmung auf die Vertreter auswärtiger Tuchfabriken die gleiche Anwendung zu finden habe wie für Tuchhändler.

Der Tuchagent darf darnach Verkaufsgeschäfte für eigene Rechnung nur mit denjenigen Kunden abschließen, mit denen er bis zum 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat.

Beide Amtsstellen gehen dabei von der Grundauffassung aus, daß der Agent, insoweit er bis zum 1. Mai 1916 mit einem Abnehmer nicht mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat, einen eigenen Kundenkreis überhaupt nicht hat, die von ihm regelmäßig besuchte Kundschaft vielmehr ausschließlich die Kundschaft des von ihm vertretenen Fabrikanten bildet.

Gewerbetreibender im Sinne der Verordnung ist der handelsgerichtlich eingetragene Agent allerdings ebenso wie der Tuchhändler! Die Verfügung trifft aber beide Stände nur scheinbar gleichmäßig. In Wirklichkeit wird zu Unrecht der Handelsvertreter mit einem anderen Maße gemessen als der Tuchhändler! Während der Tuchhändler über einen großen Kundenkreis im ganzen Deutschen Reich verfügt, dem er seine Ware verkaufen kann, darf der gewerbsmäßige Warenagent, der sich bis dahin innerhalb seines Agenturbezirkes fast ausschließlich mit dem Verkauf der Erzeugnisse der von ihm vertretenen Fabrikanten befaßt hat, nur an die wenigen Kunden Waren für eigene Rechnung verkaufen, mit denen er vor dem 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft gemacht hat. Die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen entstandenen Schwierigkeiten in der Fabrikation haben den Agenturvertreter naturgemäß immer mehr und mehr auf den Weg des Eigenhandels gewiesen.

Zur Warung der Interessen der Textilvertreter war von Verbandsseite aus eine Denkschrift des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine über die Lage der Textilvertreter im Kriege der Reichsbekleidungsstelle unter dem 11. September unterbreitet worden, und es ist darin außer der allgemeinen Berücksichtigung der Notlage des Vertreters bei allen Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle vor allem auch gefordert worden, daß den Vertretern die Ausübung der ihnen nach dem Handelsgesetzbuche zustehenden geschäftliche Tätigkeit auch im Eigenhandel in einem Umfange, der den Zwecken der durch die Bundesratsverordnung vom 10. Juni getroffenen Verkehrsregelung grundsätzlich nicht entgegensteht, ermöglicht werde. Es war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß eine Sicherung gegen wirklichen «Kettenhandel» dabei nicht aufgegeben zu werden braucht. Die bezüglich dieses Antrages von der Reichsbekleidungsstelle eingegangene Antwort lautet nun wie folgt:

«Auf die Eingabe vom 11. September 1916 teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß auf Grund neuerlicher Beratungen die Reichsbekleidungsstelle nicht in der Lage ist, den dortigen Anträgen stattzugeben.

Es wird keineswegs verkannt, daß der Handelsvertreter bei den von ihm herbeigeführten Abschlüssen mit den beteiligten Vertragsparteien in gewisse geschäftliche Verbindungen getreten ist. Diese sind jedoch nicht die in § 7 der Verordnung bezeichneten Geschäftsverbindungen, die der Lieferer mit dem Abnehmer haben muß. Der Vertreter ist jedoch nicht Lieferer der Ware. Wenn er Eigengeschäfte tätigt, können also nur die Geschäftsverbindungen, die er in Eigengeschäften angeknüpft hat, ihm nach dem Gesetze zugerechnet werden.

Den Handelsvertretern ist in gewissem Umfange die Möglichkeit gegeben, auch an Abnehmer, mit denen sie nicht bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, zu liefern. Soweit nämlich nicht Bekleidungsstücke in Frage kommen, können sie von Fabrikanten deren eigene Erzeugnisse frei geliefert erhalten und die Waren sodann an jeden Inhaber der Bescheinigung IV absetzen.

Allerdings dürfte der Bezug der Waren von Fabrikanten unter den heutigen Verhältnissen in sehr eingeschränktem Umfange möglich sein.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.»

Die Entscheidung der Reichsbekleidungsstelle hat leider nicht zu einer Abänderung oder Ergänzung des § 7 betreffend «dauernde Geschäftsverbindung» im Interesse der Textilagenten geführt. Dagegen ist das Recht der Handelsvertreter in ihrer Eigenschaft als Eigenhändler durch obigen Entscheid amtlich und offiziell anerkannt worden.



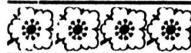
Ueber Kriegswucher und ehrlichen Handel

hat in der Handelskammer zu München Herr Kommerzienrat Fraenkel ein ausführliches Referat erstattet, dem wir nachstehend einige Hauptgedanken entnehmen.

Der Berichterstatter erörtert zunächst die auch in der widerspruchsvollen Rechtssprechung des Reichsgerichts zutage getretenen Schwierigkeiten einer korrekten Auslegung des Begriffs «Kriegswucher». Die sicher den besten Absichten entsprungene, aber jeder Klarheit und Uebersichtlichkeit entbehrende kriegswirtschaftliche Gesetzgebung und Rechtsprechung brächte eine für den Kaufmann heute geradezu verhängnisvolle Unsicherheit mit sich. Für den Kaufmannstand bilde die «Marktlage» das Hauptkriterium für die Ansetzung der Verkaufspreise. Nun habe im Mai d. J. der 4. Strafsenat des Reichsgerichts entschieden, daß ein «übermäßiger Gewinn» auch dann nicht zulässig sei, wenn er dem Marktpreise entspräche, vielmehr für die Beurteilung des Falles die Gesamtverhältnisse — insbesondere der Anschaffungspreis und Spesen — maßgebend seien. Gleichzeitig entschied aber umgekehrt der 1. Strafsenat, daß das Verhältnis des Einkaufs- zum Verkaufspreis nicht ausschlaggebend sei, zumal damit dem Kaufmann das Interesse an möglichst billigen Einkäufen genommen und somit eine Uebertreibung geradezu gefördert würde. Solcher Mangel fester Richtlinien für die als erlaubt betrachtete Preisgestaltung und Zweifel über die Rechtsgültigkeit bzw. Strafbarkeit eines Geschäftes müsse den Unternehmungsgeist des Kaufmannes geradezu unterbinden. Nach dem allgemeinen Strafrecht schließe der Begriff des «Wuchers» eine minderwertige sittliche Auffassung in sich ein, welche die Notlage des Käufers zu einer dem wirklichen Warenwert widersprechenden Uebervorteilung ausnutze, gegen Treu und Glauben verstoße und die Interessen der Allgemeinheit gefährde. Eine große Spannung zwischen Ein- und Verkaufspreis brauche aber keineswegs unlauteren Manipulationen zu entspringen, sondern stamme sehr oft lediglich aus weitblickenden Dispositionen eines guten Geschäftsmannes; aus solchen auch höheren Nutzen zu ziehen, entspreche vollkommen der ehrbaren kaufmännischen Anschauung; ebenso die Deckung, des bei einem Artikel entstandenen Verlustes durch höheren Gewinn bei einem anderen Artikel. Den Einkaufspreis zum Angelpunkt zu machen, sei auch schon deshalb unmöglich, weil der Kaufmann dann gleichartige Waren aus verschiedenen Einkäufen getrennt halten und zu verschiedenen Preisen verkaufen müßte und Waren aus älteren Beständen zu einem Preise abgeben müßte, zu dem er sich neu nicht eindecken könne.

Diejenigen Kreise, gegen welche der Vorwurf des Kriegswuchers mit Recht erhoben werde, seien zumeist wohl Elemente, die erst während des Krieges in den Kaufmannstand hineingekommen seien, — ganz abgesehen davon, daß auch in Landwirtschaft und Industrie vielfach ganz enorme Gewinne gemacht worden seien. Man könne sehr wohl befürworten, daß während des Kriegszustandes die Lebensmittel wie in einer belagerten Festung dem freien Verkehr entzogen und staatlicherseits verwaltet und verteilt würden. Aber man dürfe nicht den Kaufmannstand unter Bedingungen stellen, welche zu seiner grundsätzlichen Betätigung in direktem Widerspruch ständen, wenn man nicht wolle, «daß weite Kreise des ehrlichen Handels sich fortan von jeder

kaufmännischen Betätigung zurückhalten, um gerade jenen Elementen, mit welchen der solide Kaufmannstand jedwede Gemeinsamkeit ablehnt, ihr bisheriges Arbeitsgebiet zu überlassen». Und man müsse sich darüber klar sein, «daß es zu einer in ihren Folgen heute gar nicht absehbaren Umprägung und Umwertung unserer privatkapitalistischen Wirtschaft führen müsse, wenn durch den Gesetzgeber ein zahlenmäßig dem Friedensgewinn angepaßter Zwischengewinn als Norm für die zulässige Spannung zwischen dem um die Generalkosten erhöhten Einstandspreise einerseits und dem Verkaufspreis andererseits festgesetzt würde».



Kleine Mitteilungen



Handelsspione. Schon seit einiger Zeit leidet die schweizerische Textilindustrie, vor allem die ostschweizerische Stickerei unter schwerer Rohstoffknappheit, die in der Hauptsache dadurch verschuldet ist, daß große Mengen fest gekaufter und längst bezahlter Baumwollgewebe und Garne von der englischen Regierung zurückgehalten werden. Unter dieser Behandlung haben auch Häuser zu leiden, die ihren der S. S. S. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen stets peinlich genau nachgekommen sind, sodaß die Vermutung nahelag, heimliche, zum großen Teil unrichtige Angebereien müßten in der ganzen Angelegenheit eine Rolle spielen. Wie begründet diese Befürchtung war, beweist die am 21. Oktober d. J. in St. Gallen erfolgte Verhaftung eines gewissen Hunziker, der die dortige Auskunft Preisig leitete und des Polizeivorstandes von Herisau, Walder, die beide der Handelsspionage in großem Umfange beschuldigt werden. Sie sollen zwei ausländischen Regierungen Unterlagen zur Aufstellung geheimer schwarzer Listen geliefert haben. Bei Hunziker, der früher sozialdemokratischer Arbeitersekretär und Streikführer in Baden gewesen zu sein behauptet, und vielfach wegen Betrug verurteilt ist, hat eine Haussuchung stattgefunden, und schwer belastendes Beweismaterial zutage gefördert. Als besonders gefährlich und verwerflich erscheint das Treiben der beiden Spione deshalb, weil, wie bereits bekannt geworden ist, ein großer Teil der von ihnen gelieferten Nachrichten, die zur Boykottierung schweizerischer Geschäfte führten und diesen dadurch unberechenbaren Schaden zufügten, falsch war.

Rechtlich fällt das Verbrechen der beiden Handelsspione unter Art. 5 der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer auf schweizerischem Gebiete Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht betreibt, wird mit Gefängnis und mit Geldbuße bis auf Fr. 20,000 bestraft.

Die Korrespondenz und das Material (Brieftauben, Flugzeug, Motorwagen usw.) werden eingezogen.“

Leider steht die Strafandrohung des vorstehend angeführten Paragraphen, wie die „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung“ über diesen Fall schreibt, in keinem Verhältnis zur Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Treibens namentlich der Handelsspione; man vermißt vor allem die Vorschrift, die eigentlich als selbstverständlich gelten sollte, daß der ganze, durch verbotenen Nachrichtendienst erzielte Gewinn zugunsten der Bundeskasse eingezogen werde. Immerhin ist zu hoffen, daß gerade im Falle des Hunziker und Walder, schon wegen des schweren Mißbrauches der amtlichen Stellung des letzteren, das gerichtliche Urteil nicht allzumilde ausfalle. Sehr zu wünschen wäre auch, daß, entgegen der im Spionagefall Saria auf direkte Weisung des Bundesrates hin befolgten ungesetzlichen Praxis, das Verfahren gegen die beiden in voller Öffentlichkeit durchgeführt würde, schon damit das schweizerische Publikum erführe, für wen und mit wem die Schuldigen „gearbeitet“ haben. Irgendwelche „diplomatischen“ Rücksichten auf die „Kunden“ der Herren Hunziker und Walder sind hier durchaus unangebracht. Die Hauptsache ist, daß die schweizerischen Industriellen erfahren, welche fremden Amtsstellen die Auftraggeber der verhafteten Spione gewesen sind, damit sie sich in Zukunft vor ähnlichen Elementen schützen können.

In St. Etienne (Loiredepartement) hat anfangs November eine Feuersbrunst die Bandfabriken Rédon zerstört. Der Schaden wird auf mehr als 400,000 Fr. geschätzt.



Was sind „Seidenmoirémäntel“?

Die Festsetzung von Höchstpreisen, die Verordnungen wegen unlautern Wettbewerbs und die Vorschriften des Reichsbekleidungsamtes machen jetzt den Konfektionären und Detaillisten in Deutschland das Leben oft recht sauer. Die vielerlei Gesetzes-Paragrafen sind ähnlich einem Damoklesschwert über ihren Häuptern und keiner ist sicher, wenn es auf ihn fällt.

Einen auch für seidenindustrielle Kreise interessanten Fall unter der Rubrik des unlautern Wettbewerbs könnte man den folgenden nennen, der vom „Berl. Conf.“, mitgeteilt wird, namentlich interessant wegen der Urteilsfällung.

Eine Anklage führte den Inhaber der Konfektionsfirma C. & A. Brenninkmeyer vor die 130. Abteilung des Schöffengerichts Berlin-Mitte. Als Nebenkläger trat der Vertreter des Schutzverbandes der Detaillisten und Gewerbetreibenden, Paul Guttman, auf, der in einem lebhaften Kampf gegen den Angeklagten steht. Dieser wurde beschuldigt, gegen die §§ 4 und 5 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen zu haben, indem ihm vorgeworfen wurde, daß er in seinen Anpreisungen in den Zeitungen Bezeichnungen gewählt habe, die zur Irreführung des Publikums dienen und den Ansehen erwecken konnten, als handle es sich um ein besonders günstiges Angebot. Speziell stand zur Anklage ein Fall, in dem ein „Seidenmoirémantel“ für 37.50 M. angepriesen wurde, der nach den Feststellungen des Sachverständigen Stein zu 80 Prozent aus Baumwolle und zu 17 Prozent aus Seide bestand; in einem anderen Fall soll ein Frühlingmantel fälschlich als „rein wollener“ bezeichnet worden sein. — Der Angeklagte bestritt in jeder Beziehung seine Schuld. Den Frühlingmantel habe ihm sein Lieferant als „schöne Wolle“ bezeichnet, und was den andern Mantel betreffe, so sei die Bezeichnung „Seidenmoiré“ ein durchaus eingebürgerter Branchenausdruck, wie solche nach Urteilen des Reichsgerichts durchaus zulässig seien, vorausgesetzt, daß sie nicht eigens zur Irreführung des Publikums konstruiert würden. Solche Ausdrücke dürfen auch dem Publikum gegenüber verwendet werden. Das Publikum wisse ganz genau, was unter Seidenmoiré zu verstehen sei, jedenfalls habe er es wissentlich nicht täuschen wollen. — Der Sachverständige, Herr Siegbert Stern, in Firma Graumann & Stern, stand auf demselben Standpunkt. Der Angeklagte hätte die fragliche Ware nicht anders bezeichnen können, als er getan habe. — Der Gerichtshof war anderer Meinung und verurteilte den Angeklagten zu 300 M. Geldstrafe und einer an den Nebenkläger zu zahlenden Buße von 500 M., ordnete auch die Veröffentlichung des Urteils an.

Aus deutschen Konfektionskreisen wird dem genannten Blatte zu diesem Prozesse der für die Detaillisten von prinzipieller Bedeutung ist, noch geschrieben: „In der Verhandlung standen sich die Urteile der Sachverständigen gegenüber. Es trifft aber, wie hier nochmals betont sei, lediglich das Gutachten des Herrn Stern zu, in dem erklärt

Gebr. Stäubli, Horgen-Zürich

Spezialfabrik für Schaftmaschinen

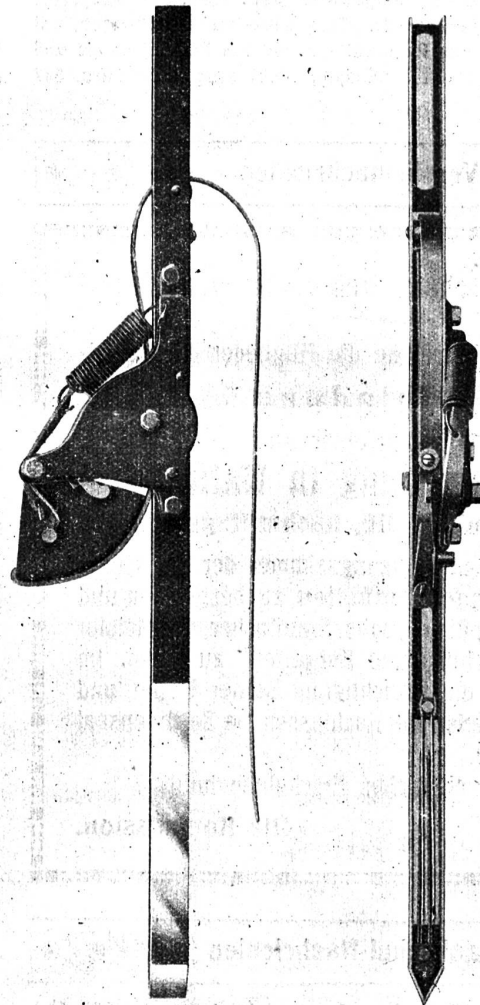
empfehlen für doppelbreite Stühle:

Verbindende Apparate

verschiedener Systeme und

Kantenschneidmesser

zum Trennen des Stoffes auf dem Stuhl



Wir bauen Schaftmaschinen für jede Art Gewebe
und für alle Stuhlsysteme passend

518

wird, daß ein Mantel, dessen Decke aus Seide besteht und der sich als solcher als Seide präsentiert, auch ein seidener Mantel genannt werden darf, insbesondere wenn es sich um Moiré handelt, der bekanntlich auch aus Baumwolle und Wolle bestehen kann. In dem beregten Falle hatte der Schutzverband den in Frage kommenden Mantel untersuchen lassen und war dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß er zu

83 Proz. aus Baumwolle und 17 Proz. aus Seide bestand. Nun ist aber nicht zu vergessen, daß Seide entsprechend leichter als Baumwolle ist und daß hier die aus Baumwolle bestehende Kette extra stark angefertigt war, während der ganze Schuß und die Decke aus Seide bestand, so daß alles, was sich dem Auge präsentierte, aus Seide war. Man sollte daher wohl auch das Recht haben, ein so aussehendes Material als Seide zu bezeichnen. Gerade wer auf dem Gebiete der Stapelartikel Branchenkenntnis besitzt, konnte gar nicht zu einem andern Resultat kommen.



Neues Ausfuhrverbot. Der Schweizerische Bundesrat hat am 4. Dezember ein neues Ausfuhrverbot erlassen für Baumwollgewebe, gemustert, wie Piqué, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, kariert usw.; Drehergewebe; Drilich; Finettes; Handtücher; Tischtücher usw., mit oder ohne Fransen, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewoben usw. (Nrn. 369 und 370); Baumwollgewebe, samtartige (Nr. 371); Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit, aus Baumwolle sowie aus Leinen, Ramie und ähnlichen Spinnstoffen; Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht (Nrn. 537 bis 539).



Vereinsnachrichten

Vereinigung ehem. Webschüler von Wattwil

Es ergeht hiemit an die Mitglieder die freundliche

Einladung

zu einer

Versammlung in Wattwil

am 10. Dezember 1916, nachmittags 2 1/4 Uhr

im Bibliothek- und Sitzungszimmer der Webschule, um Vereinsangelegenheiten zu besprechen und einen Vortrag über: „Johs. Stauffacher, den Meister im Blumenzeichnen und Entwerfen“ zu hören. Im Anschluß an die Besichtigung seiner Werke und seines künstlerischen Nachlasses im Zeichensaal der Webschule.

Auf recht zahlreiches Erscheinen hofft

Die Kommission.



Fachschul-Nachrichten

Die Webschule Wattwil erfreut sich einer ungewöhnlich starken Frequenz, indem 46 Schüler, verteilt auf 3 Kurse, zu Beginn des Wintersemesters eingeschrieben werden konnten. Es zeigen sich die erst 1911 neu geschaffenen Räume bereits zu klein. In den Websälen und Lehrmittlräumen ist ebenfalls jeder Platz ausgefüllt, und doch fehlt noch manches, was die nächste Zukunft schon verlangen muß, um den Unterricht für die Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie gründlich genug gestalten zu können. Die kürzlich in besonderer Mission anwesende Delegation des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Webereivereins war sichtlich erfreut über den guten Stand der Schule. Man darf nun vielleicht hoffen, daß sich die finanzielle Situation bessern wird, nachdem die Herren John Syz, Oberst Stadtmann und Kaspar Jenny sich

überzeugt haben, wie notwendig es ist, hier einmal mit starker Hand einzugreifen.

Auch die schweizerischen Wollindustriellen werden sich vielleicht in Zukunft stärker beteiligen an der finanziellen Unterstützung, und wenn einmal die schweizerischen Leinenindustriellen wieder andere Zeiten haben, dann hoffen wir uns auf drei starke Verbände der Textilindustrie als Gevattern stützen zu können, welche die Existenzsorgen der Webschule Wattwil für alle Zeiten bannen im Verein mit den bisherigen Gönnern und den hohen Behörden.

Von Mittwoch, den 29. November a. c. bis Sonntag, den 10. Dezember a. c. findet im Zeichensaal der Webschule eine Ausstellung des Nachlasses von Johannes Stauffacher in St. Gallen statt. Dieser berühmte Meister des Blumenzeichnens ist bekanntlich im Laufe dieses Sommers gestorben. Weil es nun bei seinen Lebzeiten schon ein lebhafter Wunsch von ihm war, in Wattwil, als dem Ort, wo er aufgewachsen ist, einmal seine Werke und seinen künstlerischen Besitz ausstellen zu können, tut man es ihm nun zuliebe, um sein Gedächtnis zu ehren. Vielleicht ist es sogar das letzte Mal, daß die Originale seiner Werke und die kostbaren Erwerbungen seinerseits in der Schweiz ausgestellt werden können, weil deutsche Kunstfreunde ein lebhaftes Interesse an der Erwerbung zeigen. Es wäre recht erfreulich, wenn diese Veranstaltung den Beweis erbrächte, daß unsere schweizerischen Künstler wenigstens nach dem Tode mehr gewürdigt werden, indem man ihre Arbeiten bei Gelegenheit besichtigt und sich hineinzudenken versucht in ihre Lebensauffassung. Alle Freunde der zeichnerischen Kunst seien höflichst eingeladen zum Besuche dieser Gedächtnis-Ausstellung.

Diese Nummer konnte infolge Arbeitsüberhäufung der Druckerei erst am 6. Dezember zum Versand gelangen, was wir zu entschuldigen bitten.

Redaktionskomitee: **Fr. Kaeser**, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich 2, **A. Frohmader**, Dir. d. Webschule Wattwil
Mitarbeiter des Schweiz. Wirkereivereins: **Dr. C. Staehelin**, Zürich 1

Stuhlmeister gesucht.

Größere Seidenweberei **sucht** einen tüchtigen **Stuhlmeister** für glatte Artikel, gegen hohen Gehalt. Bei entsprechenden Leistungen dauernde Stellung.

Offerten erbeten unter Chiffre **V. W. 1505** an die Expedition des Blattes.

Seidenabfälle

Rohe und gefärbte Seide,
Schappe, Kunstseide u. s. w.

kauft und verkauft

HANS BERTSCHI, Zürich

Telephon 9589

Eichstrasse 7 Telegramme „Seidenbertschi“

Tüchtiger Werkführer für Trikotagenfabrik

bewandert in Rund-, Näh-, Ränder- und Strickmaschinen, **sucht geeigneten Posten.** Suchender ist Schweizer u. militärfrei.

Offerten sind zu richten unter Chiffre **X. Y. 1506** an die Expedition des Blattes.

Grösstes Lager



Sofortige Lieferung

2-teil. Adhäsions-Scheiben: Kranz aus Langholzplatten „PRINI B“ mit Gussnabe „PRINI H“ mit hölzern. Einbau
 Motorscheiben, Schnurscheiben, Trommeln, Haspeln
 Riemenscheibenfabrik
WEHRLI & Dr. EDUARDOFF
 Kanzeleistrasse 126 ZÜRICH 4 Telephon Nr. 8688
 Preislisten kostenfrei.

„COMBINATOR“
 elastischer
 Gelenk-
 Riemen-
 Verbinder
 aus Stahl.



Einfachster, bester Verbinder.
 Für die Befestigung bedarf es nur des Hammers

Zürcherische Seidenwebschule
Zürich
 Ausbildung in der Seidenstofffabrikation
 — Kursdauer 10 Monate. —
 Mitte September bis Mitte Juli.
 Prospekt durch die Direktion.

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.
H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)
 Abteilung: Kartonfabrik
 Presspan in Tafeln, für Appretur | Ia geleimter Jacquardkarton
 Weberbogen in diversen Nüancen und Stärken | Stickkarton, Ratierekarten

Empfehlenswerte neu erschienene Bücher:

Die schweizerische Seidenindustrie
 mit besonderer Berücksichtigung
 der mechanischen Seidenstoffweberei.
 Von Dr. K. H. Hintermeister.
 Preis gebunden Fr. 3.—.

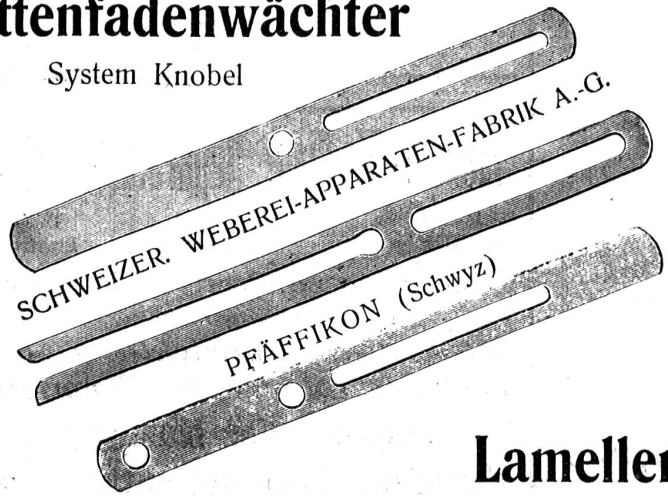
Niemand, der in der Seidenindustrie betätigt ist, sollte sich die Anschaffung dieses Buches entgehen lassen. Es ist ein sehr lehrreiches und gut orientierendes Nachschlagewerk über die Entwicklung der einheimischen Seidenindustrie auf allen Gebieten bis zur Gegenwart.

Das metrische Schnellrechnen
 für die Textil-Industrie.
 Von Dir. H. Sameli.
 Zweite, vermehrte und der Neuzeit angepasste Auflage.
 Preis gebunden Fr. 2.—.

Die in dem Büchlein enthaltenen Vergleichstabellen der Textilrohmaterialien und die Schlüsselzahlen sind ein nützlicher Wegweiser für die Gewichtsrechnung und Kalkulation. Wer sich hierüber schnell orientieren und Zeit gewinnen will, greift zu dem Buch.

Diese beiden Bücher können bezogen werden durch den Verlag der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1

Kettenfadenwächter
 System Knobel



SCHWEIZER. WEBEREI-APPARATEN-FABRIK A.-G.
 PFÄFFIKON (Schwyz)

Lamellen.

SEIDENBRANCHE.

Junger, strebsamer Schweizer mit guter kaufmännischer und technischer Bildung (Maturität und 2 Jahre Seidenwebschule Zürich) sucht per sofort oder später Stelle als

Disponent, Verkäufer oder Korrespondent

in Seidenfabrikationsgeschäft od. Kommissionshaus. Gründliche Sprachenkenntnisse. Tüchtige Praxis in Zürcher Weberei und Kommissionsgeschäft absolviert.

Prima Referenzen, Zeugnisse und Photographie zu Diensten.

Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre N. O. 1501 an die Expedition des Blattes.

Russland

In allen Textilzentren (Moskau, Iwanowo-Wassnessensk, Petrograd) seit vielen Jahren best eingeführtes **Technisches Bureau der Textilbranche** übernimmt noch einschlägige Vertretungen oder Alleinverkauf auf feste Rechnung für ganz Rußland oder einzelne Plätze. — Prima Referenzen.

Brief- und Telegramm-Adresse:

OSCAR HAAG, MOSKAU

KAEGI & EGLI

vormalig Ed. Schläpfer & Cie.

Zürich-Wollishofen
Seestrasse 289

Elektrische
Licht- u. Kraftanlagen

Elektromotoren
Dynamomaschinen

Miete — Tausch — An- u. Verkauf

Fournituren für die gesamte Blattfabrikation

wie Lötstienen, Endestäbe, Stoßstienen, Einbindedrähte etc.
liefert prompt und billigst

Sam. Vollenweider & Horgen

Spezialfabrik für **Webeblattzähne**
Export nach allen Ländern Telephone 53

J.A. Gubelmann Mech. Werkstätte Rapperswil

Telephon 158 Fabrikation von am Zürichsee

Weberschiffli (Schützen) für Seiden- und Baumwollweberei mit oder ohne Fadenbrems- und Rückzugvorrichtung.

Bleohconnus-Spulen.

Brochierschiffli mit pat. Fadenspannung.

Windmaschinenspindeln (Patent).

Rispechnürzwirn-Apparate, Spiralfedern.

Ratièrenkarten u. -Nägel, Wechselkarten etc.

Spezialität: Massen-Artikel in Draht und Blech.

Seidenbranche.

Tüchtiger Mann, anfangs 40er Jahre, langjähriger Webereifachmann, wünscht, gestützt auf gute Zeugnisse, seine Stelle zu ändern als

techn. Leiter einer Weberei

Offerten unter Chiffre R. S. 1503 an die Exped. des Bl.

Gebr. Baumann Federnfabrik u. Mech. Werkstätte



Rüti
(Zürich)

Spiral-, Zug- und Stosfedern von 0,3 bis 35 mm Stahlstärke, in rundem und vierkantigem Draht, aus feinstem Stahldraht, wie auch aus Messing und Neusilber.

Stahlblechfedern für Trucken-, Vogelstängli etc. etc. aus feinstem Stahlblech gehärtet und gebläut.

Flachfedern aus blaupollertem schwed. Ressortstahl.

Technische Artikel für Webereien und Spinnereien:

Zettelbäume u. Hohlbäume für alle Gewebearten.

Rattierenkarten und Nägel, Wechselkarten aus Holz, Karton und Eisen. Trittwerkhölzer, Schnürrollen, Peitschen, Häspel, perforierte Stahl- und Messingbände für Sandbäume, Schiffhlaufhalter Garden-Kübel Federn samt Deckel.

Massenartikel.



Die neueste
elektrische
Glühlampe

Erhältlich bei
Elektrizitätswerken und Installateuren.

Siemens-
Schuckert-
werke,
G. m. b. H.,
Zürich

Elektro-Mechan. Reparatur-Werkstätte

Telephon
No. 8355

Zürich

Telegramme:
Elektromechan

Hardturmstr. 121, Fabrik „Orion“, Zürich 5
Tramhaltestelle Hardtstrasse

Reparatur, Umwicklung, Kauf,
Verkauf, Umtausch u. Vermietung

elektrischer Maschinen,
Motoren, Transformatoren usw.

Kaufe Seidenfäden und Stoffe, alte
Metalle, alte Treibriemen.

Höchstpreise. (1496) Alfred Bühler, Zug.

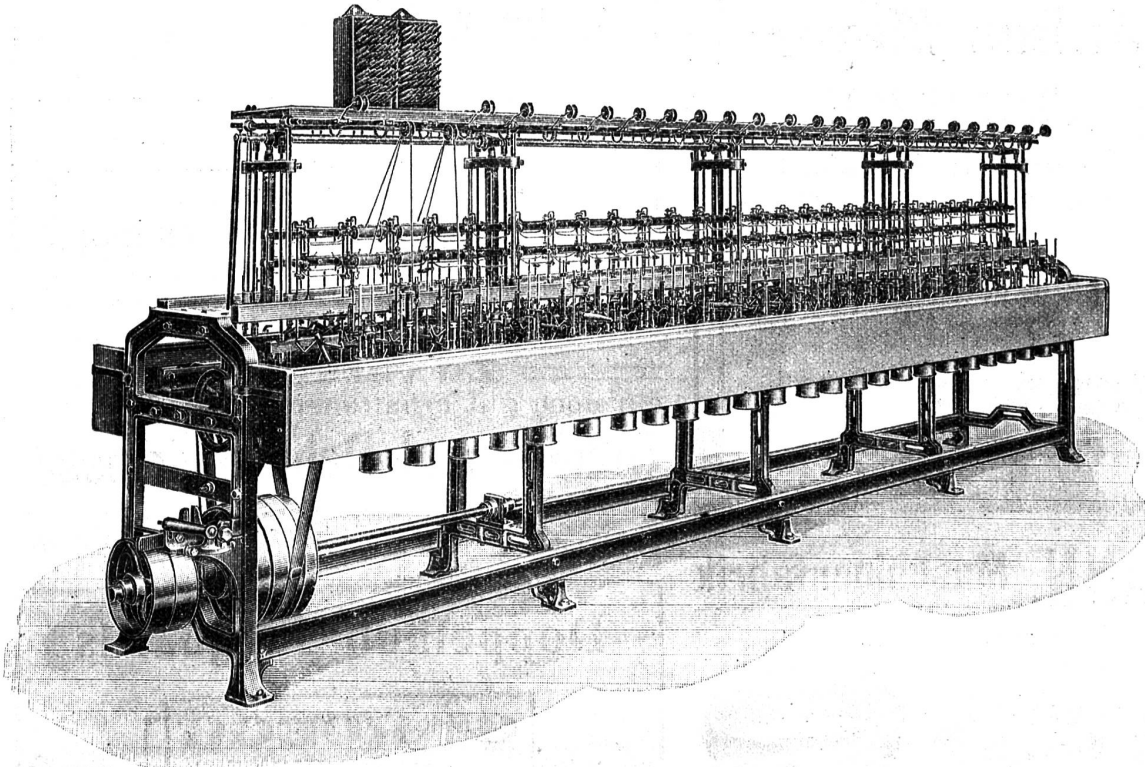
J. Schärer-Nussbaumer

Gegründet 1880
TELEPHON 53

Textilmaschinenfabrik, Erlenbach-Zürich (Schweiz)

Telegramm-Adresse:
Maschinenfabrik Erlenbach-Zürich

Erstklassige Spezialfabrik moderner Seiden- und Baumwoll-Spulmaschinen für Kreuz- u. Parallelwindung zur Band- u. Stoff-Fabrikation



Patent-Kreuz-Schuss-Spulmaschine „System Ideal“

zum Mehrfachspulen mit Gegenzwirn und Differenzialverschiebung jeder einzelnen Spindel. Nachweisbar über 90,000 Spindeln dieses Systems im In- und Ausland im Betrieb! Anerkannt vorteilhafteste Maschine der Gegenwart. Man verlange Spezialprospekt.

Prima Referenzen von Weltfirmen der Seiden- und Baumwollbranche.

Schweiz. Landesausstellung Bern 1914: Goldene Medaille (höchste Auszeichnung der Branche)

Webeblattzähne

in jeder Nummer und Breite für alle Bedürfnisse der Textil-Industrie.

Best eingerichtete u. leistungsfähigste Spezialfabrik der Branche.

Gegründet 1880 **Sam. Vollenweider, Horgen** Gegründet 1880

Vertretungen in: Elberfeld, Wien, Lyon, Como, Moskau, Manchester, New-York, Barcelona, Rio de Janeiro und Tokio.

Fabrikant von Seidenbändern

wünscht Offerten für größere Bestellung in

Zettelmaschinen,

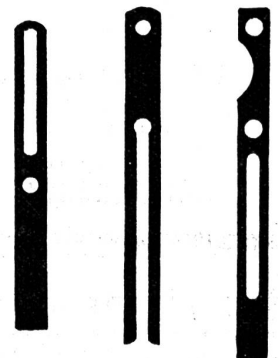
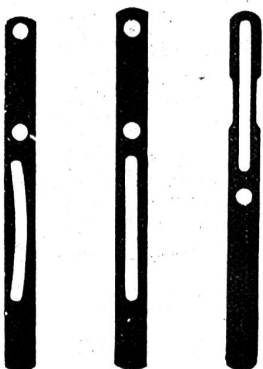
Windmaschinen,

Spühlemaschinen

und andern Hilfsmaschinen zur Fabrikation von Seidenbändern. Lieferanten wollen ihre Adresse mit Angabe ihrer diesbezüglichen Artikeln resp. Maschinen einsenden — in französischer Sprache — unter Chiffre T. U. 1504 an die Expedition des Blattes.

GELATINE zu kaufen gesucht

Offerten unter Chiffre Z G 1671 befördert d. Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, St. Gallen. (1497)





Holzspuhlen

Julius Meyer

Baar (Kt. Zug)

Spulen jeder Art

für Seide, Baumwolle und Leinen
auch mit Protectors.

Weberzäpfli
in Buchs und Mehlbaum.

Gegründet
1869

Gebr. Maag

Maschinenfabrik

Zürich 7, Eidmattstraße

SPEZIALITÄT:
Appretur-Maschinen
für Seide und Halbseide

==== **Zu verkaufen** ====

ein noch gut erhaltener

Stärke- und Dehnungsmesser

Modell 3a, System Henri Bär.

Offerten unter Chiffre P. Q. 1502 an die Exped. d. Blattes.

CHR. MANN, Maschinenfabrik

Waldshut (Baden)



Spinn- und Zwirnringe

aus bestem Qualitätsstahl, in allen Ausführungen und Dimensionen

Exakte Ausführung Gute Härte Hochfeine Politur

Gedrehte- und Stahlblechhalter

— Maschinen für die Bearbeitung von Chappa- und Gordonnnet-Seide, sowie für Ramie —

Spreaders, Etirages, Rubanneurs, neuesten Systems
Fallers. Doppelgängige
und einfache Schrauben für Spreaders, Etirages und Rubanneurs

Doppelhub-Jacquards

GEBR. RÜEGG
vorm. Hch. BLANK
Maschinenfabrik
USTER

Kartenschlag-Maschinen

∴ Karton-Scheeren etc. ∴




Spezialität:

Reformhaspel

mit selbsttätiger Spannung
für alle Strangengrößen.

über 100,000 Stück in Betrieb

Gustav Ott

vorm. Schwarzenbach & Ott
Spulen-, Haspel- und Maschinenfabrik
LANGNAU-ZÜRICH

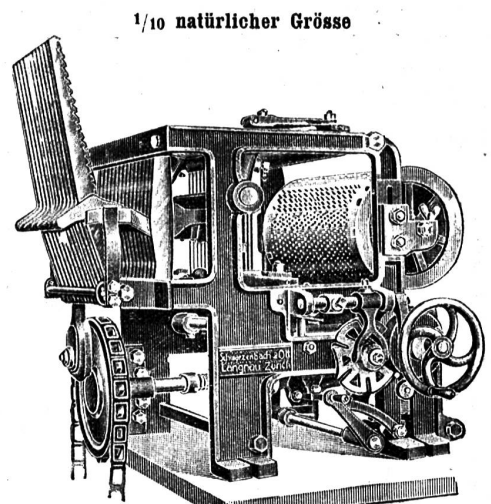
□ □ □

Patentirte karten- und papierlose
Doppelhubschaffmaschine
„Reform“

für Seide, Baumwolle, Leinen u. Wolle
zu jedem Stuhl-System passend.

Fabrikation sämtl. Bedarfsartikel aus
Holz für die Textil-Industrie
Spulen und Spindeln

1/10 natürlicher Grösse



Doppelhub-Schaffmaschine „Reform“